

Bestand Kasendorf

32/14

Die Herrschaft Thurnau  
und die Förtsche  
1925

# Die Herrschaft Thurnau und die Foertsche.



Vortrag

von Franz Freiherr von Guttenberg,  
Oberst a. D.



1925.

Druck und Verlag von J. Waldhier,  
Thurnau.

## Vortrag

von Franz Freiherr von Guttenberg,  
Oberst a. D.

Rudolf Adolf Oberlehrer

(1874-1943)

Waldenstraße 1, Kumbach

# Die Herrschaft Thurnau und die Soertsche.



## Vortrag

von Franz Freiherr von Guttenberg,  
Oberst a. D.

Rudt Arnold, Oberlehrer

(13a) Peester-15

P. Kasendorf ü. b. Kulmbach



1925.

Druck und Verlag von J. Waldhier,  
Thurnau.

# Die Herrschaft Thurnau und die Soerische.

Vortrag

von Franz Freiherr von Guttenberg,  
Oberst a. D.

K0üMÜD,chv8«Mrss

(1Zo)p^s^--i§

Diese Studie verdankt ihr Entstehen der Erforschung  
der Rechtszustände zur ost-fränkischen Gaugrafenzeit,  
den von mir gesammelten urkundlichen Nachrichten  
über das Geschlecht der Foertische in den Schloß-  
archiven zu Thurnau und Bernstein, sowie den um-  
fangreichen Studien über die Ausbreitung der terri-  
torialen Macht der Burggrafen von Nürnberg im  
13. und 14. Jahrhundert meines Sohnes Erich im  
Hauptstaatsarchiv München und den Staatsarchiven  
zu Bamberg und Nürnberg

Der Verfasser.

Diese Studie verdankt ihr Entstehen der Erforschung der Rechtszustände zur ost-fränkischen Gaugrafenzeit, den von mir gesammelten urkundlichen Nachrichten über das Geschlecht der Foertsche in den Schloßarchiven zu Thurnau und Wernstein, sowie den umfangreichen Studien über die Ausbreitung der territorialen Macht der Burggrafen von Nürnberg im 13. und 14. Jahrhundert meines Sohnes Erich im Hauptstaatsarchiv München und den Staatsarchiven zu Bamberg und Nürnberg

## „Die Herrschaft Thurnau und die Foertsche.“

Das Bezirksamt Kulmbach, rund 25 850 Seelen, umfaßt in Bezug auf die Verwaltung das alte Kulmbacher, Zwerniger und Thurnauer Land. Hinsichtlich der Rechtspflege gliedert es sich in zwei getrennte Bezirke, in den Landbezirk des Amtsgerichtes Kulmbach und in den Amtsgerichtsbezirk Thurnau, begrenzt vom Main und Roten Main. Beide Gerichtsbezirke, wenn auch in anderem als dem heutigen Umfange, sind schon seit nahezu 800 Jahren nachweisbar. Sie sind begründet in der Bildung und dem Aufkommen zweier im Norden und Osten des Thurnauer Landes aneinander angrenzenden Herrschaften, der Herrschaft Plassenberg mit dem Gericht in Kulmbach und der Herrschaft Zwarenze mit ihrem Gericht daselbst, von dem sich aller Wahrscheinlichkeit nach im 12. Jahrhundert die Herrschaft Thurnau mit eigenem Hochgerichtssitz am Ort abzweigte.

Aus dem Umfange des heutigen Amtsgerichtes Thurnau mit seinen 24 Landgemeinden und 9050 Seelen auf die ehemalige Größe der Herrschaft Thurnau schließen zu wollen, wäre jedoch ein bedenklicher Geschichtsirrtum. Denn zu ihr gehörten ehemals weder Buchau, noch Neuenreuth, Willmerreuth und Ralschenreuth, auch nicht Zwernitz — Sanspareil — und Neustädtlein a. F., die heute alle im Amtsgerichtsbezirke Thurnau liegen.

Wie wenig das Bestehen dieser zwei, zeitweise drei Herrschaften bisher beobachtet wurde, mag daraus ersehen werden, daß selbst noch 1894 der Geheime Rat und Professor an der Universität Erlangen Dr. Geh. Gottfried Gengler in seinen Beiträgen zur Rechtsgeschichte Bayerns außer Kulmbach auch die Orte Buchau, Thurnau und Mönchau zum Grafschaftsbezirk Plassenberg unter den Andechsern rechnete.

Alter und Begriff „Herrschaft“ im allgemeinen, von Plassenberg, Zwarenze und Thurnau im speziellen, zu würdigen, erfordert einen kurzen Rückblick auf die Vergangenheit dieser Lande in rechtsgeschichtlicher und geschichtspolitischer Hinsicht.



„Die Herrschaft Thunau und die Foertsche.“

Das Bezirksamt Kulmbach, rund 25650 Seelen, umfaßt in Bezug auf die Verwaltung das alte Kulmbacher, Zwernitzer und Thurnauer Land. Hinsichtlich der Rechtspflege gliedert es sich in zwei getrennte Bezirke, in den Landbezirk des Amtsgerichtes Kulmbach und in den Amtsgerichtsbezirk Thurnau, begrenzt vom Main und Raten Main. Beide Gerichtsbezirke, wenn auch in anderem als betn heutigen Umfange, sind schon seit nahezu 800 Jahren nachweisbar. Sie sind begründet in der Bildung und dem Aufkommen zweier im Norden und Osten des Thurnauer Landes aneinander angrenzenden Herrschaften, der Herrschaft Plassenberg mit dem Gericht in Kulmbach und der Herrschaft Zwarenze mit ihrem Gericht daselbst, von dem sich aller Wahrscheinlichkeit nach im 12. Jahrhundert die Herrschaft Thurnau mit eigenem Hochgerichtssitz am Ort abzweigte. Aus dem Umfange des heutigen Amtsgerichts Thurnau mit seinen 24 Landgemeinden und 9050 Seelen auf die ehemalige Größe der Herrschaft Thurnau schließen zu wollen, wäre jedoch ein bedenklicher Geschichtsirrtum. Denn zu ihr gehörten ehemals Buchau, noch Neuenreuth, Willmersreuth und Katschenreuth. auch nicht Zwernitz - Sanspareil — und Neustädtlein a. F., die heute alle im Amtsgerichtsbezirke Thurnau liegen.

Wie wenig das Bestehen dieser zwei, zeitweise drei Herrschaften bisher beobachtet wurde, mag daraus ersehen werden, daß selbst noch 1894 der Geheime Rat und Professor an der Universität Erlangen Dr. Hch. Gottsrid Gengler in seinen Beiträgen zur Rechtsgeschichte Bayern? außer Kulmbach auch die Orte Buchau, Thurnau und Mönchau zum Grasschaftsbezirk Plassenberg unter den Andechsern rechnete.

Alter und Begriff »Herrschaft- im allgemeinen, von Plassenberg, Zwarenze und Thurnau im speziellen, zu würdigen, erfordert einen kurzen Rückblick aus die Vergangenheit dieser Lande in rechtsgeschichtlicher und geschichtspolitischer Hinsicht.

In vorfränkischer Zeit bildete das Zweimain-Land einen Teil des thüringischen Volkstönigtums. Fränkisch wurde dieses Land 531 mit dem Unstrutisieg der Franken über die Thüringer, d. h. es wurde von da ab ein Bestandteil des Kronlandes Ostfranken, speziell des Radenzgaues. Die spätere Herrschaft Lauenstein mit Ludwigstadt und dem heute oberfränkischen Teil des Frankenwaldes nördlich des Rennstieges, sowie die „terra recc enize“, das spätere Land um die „curia Reccenize“ oder das Hofer Land, blieben thüringisch, wurden von den Slaven überflutet und im 9. Jahrhundert zur Zeit des fränkischen Herzogs Thakulf zur thüringischen Sorbenmark geschlagen. Das Land um Coburg und Banz mit dem heute nördlich des Mains gelegenen Lichtenfelser Forst kam zum ostfränkischen Gau Grabfeld. Die Grenze zwischen den zwei Gauen Grabfeld und Radenzgau bildete hier der Main bis zum Einfluß der Steinach, diese aufwärts bis Mitwitz usw.

**Weltliche Herrschaftsverhältnisse** entwickelten sich in Ostfranken erst vom Ende des 9. Jahrhunderts an, im Westen des Reiches natürlich früher als im Osten. Ihr Ende fand diese Entwicklung gegen den Schluß des 12. Jahrhunderts. Sonach fällt auch der Anfang, das Entstehen der zwei Herrschaften Plassenberg und Zwarenze in diesen Zeitraum im allgemeinen.

Behufs weiterer zeitlicher Begrenzung müssen die Gerichtsverhältnisse vor dem ersten Entstehen von Herrschaften gestreift werden. **Die Hohe Gerichtsbarkeit** in jedem der 19 ostfränkischen Gaue übte ein vom Kaiser oder König belehnter Graf, der Gaugraf, aus. Königsleute auf Königsgut jedoch standen unter eigenem Recht und Richter. In rechtlicher Hinsicht zerfiel jeder Gau in mehrere unterschiedlich große Teile, „Centen“ genannt; jeder mit eigener Hochgerichtsstätte im Freien. An diesen im Wechsel hielt alljährlich der Gaugraf die Hochgerichte ab. In jeder Cent waltete ein Centgraf der niederen Gerichtsbarkeit, traf auch die Vorbereitungen, wenn vom Gaugrafen ein Hochgericht in seiner Cent angesagt wurde.

Auf eine **Cent Culmin-aha** zu ostfränkischer Gauzeit dürfte der bei Schimmendorf entspringende, nach kurzem Lauf von Nord nach Süd bei Schwarzach in den Main mündende Mühlbach mit seinem Altnamen „Centbach“ hinweisen. Der Name kennzeichnet ihn als Grenzbach der Cent Wizemouen, Weismain und einer östlich angrenzenden Cent und das kann nur die vermutete Cent Culmin-aha mit der Hochgerichtsstätte daselbst am Galgenberg gewesen sein. Beim Uebergang dieses Centbezirkes des Radenzgaues in eine weltliche

In vorfränkischer Zeit bildete das Zweimain-Land einen Teil des thüringischen Volkskönigtums. Fränkisch wurde dieses Land 531 mit dem Unstrutsieg der Franken über die Thüringer, d. h. es wurde von da ab ein Bestandteil des Kronlandes Ostfranken, speziell des Radenzgauen. Die spätere Herrschaft Lauenstein mit Ludwigsstadt und dem heute oberfränkischen Teil des Frankenwaldes nördlich des Rennstieges, sowie die „terra reccenire“, das spätere Land um die „curia Reccenire“ oder das Hofer Land, blieben thüringisch, wurden von den Slaven überflutet und im 9. Jahrhundert zur Zeit des fränkischen Herzogs Thakulf zur thüringischen Sorbenmark geschlagen. Das Land um Coburg und Banz mit dem heute nördlich des Mains gelegenen Lichtenfelser Forst kam zum ostfränkischen Gau Grabfeld. Die Grenze zwischen den zwei Gauen Grabfeld und Radenzgau bildete hier der Main bis zum Einfluß der Steinach. diese auswärts bis Mitwitz usw.

Weltliche Herrschaftsverhältnisse entwickelten sich in Ostfranken erst vom Ende des 9. Jahrhunderts an. im Westen des Reiches natürlich früher als im Osten. Ihr Ende fand diese Entwicklung gegen den Schluß des 12. Jahrhunderts. Sonach fällt auch der Anfang, das Entstehen der zwei Herrschaften Plassenberg und Zwarenze in diesen Zeitraum im allgemeinen.

Behufs weiterer zeitlicher Begrenzung müssen die Gerichtsverhältnisse vor dem ersten Entstehen von Herrschaften gestreift werden. Die Hohe Gerichtsbarkeit in jedem der 19 ostfränkischen Gaue übte ein vom Kaiser oder König belehnter Graf, der Gaugraf, aus. Königsleute auf Königsgut jedoch standen unter eigenem Recht und Richter. In rechtlicher Hinsicht zerfiel jeder Gau in mehrere unterschiedlich große Teile, „Centen“ genannt; jeder mit eigener Hochgerichtsstätte im Freien. An diesen im Wechsel hielt alljährlich der Gaugraf die Hochgerichte ab. In jeder Cent waltete ein Centgraf der niederen Gerichtsbarkeit, traf auch die Vorbereitungen, wenn vom Gaugrafen ein Hochgericht in seiner Cent angesagt wurde.

Auf eine Cent Culmin-aha zu ostfränkischer Gauzeit dürfte der bei Schimmendorf entspringende, nach kurzem Lauf von Nord nach Süd bei Schwarzach in den Main mündende Mühlbach mit seinem Altnamen „Centbach“ hinweisen. Der Name kennzeichnet ihn als Grenzbach der Cent Wizemouen, Weismain und einer östlich angrenzenden Cent und das kann nur die vermutete Cent Culmin-aha mit der Hochgerichtsstätte daselbst am Galgenberg gewesen sein. Beim Uebergang dieses Centbezirkes des Radenzgauen in eine weltliche

Gerichtsherrschaft, anfänglich wohl gleichbenannt wie die Cent, seit dem Beginn des 12. Jahrhunderts, Herrschaft Plassenberg, hatte sich an der alten Gerichtsgrenze wohl kaum etwas geändert. Wenigstens erscheint zur Herrschaftszeit Plassenberg der vorerwähnte Bach nördlich des Mains im 14. Jahrhundert und fernerhin immer noch als Westgrenze des Kulmbacher Gerichts. Darum lauten auch dementsprechend die Einträge im Plassenger Landbuch von 1398 bei Swarzach „was hie dieffseiten des paches desselben dorfes ligt, daz gehört in und für daz gericht gen Kulmnach mit aller verhanlung“. Genauer spricht sich das Landbuch von 1531 aus mit den Worten:

„Das Dorf ganz mit all seinen ingessen soviel über den pach herwärts gen Culmbach zu liegt, daz gehört und ligt in dem gericht zu Culmbach, dann der pach ist des orts die Scheidung der Obrigkeit zwischen dem Haus Brandenburg und dem Stijt Bamberg.“

Bei Schmeißdorf besagt das Landbuch von 1398:

„Smeißtroff. Daz Dorf ganz mit allen seinen ingessen gehört und ligt in dem gericht zu Kulmnach“,

und das Landbuch von 1531:

„was hie dieffseits des paches gen Culmbach warts in diesem dorf liegt, daz gehört mit der Obrigkeit und für das gericht gen Culmbach, was aber hinüber gen Cunstadt liegt, daz gehört dem Stijt Bamberg zu“.

Nicht einen einzigen Ort oder Hof westlich des Baches vermerken beide Landbücher als herrschaftlich plassenbergisch. Das Haus bezw. spätere Schloß Schmeißdorf unmittelbar östlich des Centbaches, auf Rost gebaut, mit Wassergraben rings umschlossen, war freies Eigen des Geschlechts von Rinzberg — heute Rünzberg —. Darum steht es auch nicht im Landbuch von 1398.

Frühestens Ende des 9. Jahrhunderts gelangten solche Centgerichtsbzirkte in den weltlichen Besitz der Großen des Landes, zum meist der Gaugrafen, die damit Herren einer Gerichts- und Landesherrschaft wurden. Als Gerichtsherrschaft war diese, wie schon vorher die Cent, verraint und versteinet und blieb auch fernerhin ein völlig abgegrenztes Gebiet, über das nunmehr Erwerber und Nachfolger als unumschränkte Herren über Leben und Tod geboten. Wie aber schon in der Cent freie Herren, freie Bauern, frei eigenes Gut besitzen konnten, so änderte sich an diesem Rechtszustande nichts mit dem Uebergange eines Centbezirktes in herrschaftliche Hand, solange nicht das Lehenrecht Aenderungen brachte. Darum besaß auch in Gerichts-

Gerichtsherrschaft, anfänglich wohl gleichbenannt wie die Cent, seit dem Beginn des 12. Jahrhunderts. Herrschaft Plassenberg. hatte sich der alten Gerichtsgrenze wohl kaum etwas geändert. Wenigstens erscheint zur Herrschaftszeit Plassenberg der vorerwähnte Bach nördlich des -am- im 14. Jahrhundert und fernerhin immer noch als Westgrenze des Kulmbacher Gerichts. Darum lauten auch dementsprechend die Einträge im Plassenger Landbuch von 1398 bei Swarzach ..was hie diesseits des paches desselben dorfes ligt, daz gehört in und für daz gerichte gen Kulnnach mit aller verhanlung". Genauer spricht sich das Landbuch von 1531 aus mit den Worten:

„Das Dorf gantz mit all seinen ingesessen soviel über den pach herwärts gen Culmbach zu liegt, daz gehört und ligt in dem gericht zu Culmbach. dann der pach ist des orts die Scheidung der Obrigkeit zwischen dem Haus Brandenburg und dem Stist Bamberg " Bei Schmeilsdorf besagt das Landbuch von 1398:

„Smeilstroff. Daz Dorf ganz mit allen seinen ingesessen gehört und ligt in dem gericht zu Kulmnach",  
und das Landbuch von 1531:

„was hie diesseits des paches gen Culmbach warts in diesem dorf liegt, daz gehört mit der Obrigkeit und sür das gericht gen Culmbach, was aber hinüber gen Cunstadt liegt, daz gehört dem Stift Bamberg zu".

Nicht einen einzigen Ort oder Hof westlich des Baches vermerken beide Landbücher als herrschaftlich plassenbergisch. Das Haus bezm. spätere Schloß Schmeilsdorf unmittelbar östlich des Centbaches, auf Rost gebaut, mit Wassergraben rings umschlossen, war freies Eigen des Geschlechts von Kindsberg — heute Künßberg —. Darum sieht es auch nicht im Landbuch von 1398.

Frühestens Ende des 9. Jahrhunderts gelangten solche Centgerichtsbezirke in den weltlichen Besitz der Großen des Landes, zu meist der Gaugrafen, die damit Herren einer Gerichts- und Landesherrschaft wurden. Als Gerichtsherrschaft war diese, wie schon vorher die Cent, verraint und verstein und blieb auch fernerhin ein völlig abgegrenztes Gebiet, über das nunmehr Erwerber und Nachfolger als unumschränkte Herren über Leben und Tod geboten. Wie aber schon in der Cent freie Herren, freie Bauern, frei eigenes Gut besitzen konnten, so änderte sich an diesem Rechtszustande nichts mit den Uebergänge eines Centbezirkes in herrschaftliche Hand, solange nicht das Lehncrecht Änderungen brachte. Darum besaß auch in Gerichts-

herrschaften die längste Zeit der Uradel, auch Besitzer anderer Grundherrschaften, frei eigenes Gut genau so weiter, wie in der Centzeit. Mit anderen Worten: in jeder Gerichts- und Grundherrschaft, demnach auch in der Plassenberger, Zwernitzer und späteren Thurnauer Herrschaft, war zwar der Gerichtsbezirk ein geschlossener, nicht so der Grundherrschaftsbezirk. Das zeigt sich deutlich in den beiden Landbüchern der Herrschaft Plassenberg von 1398 und 1531. In ersterem sind nur die herrschaftlichen Besitzungen und die Rechte der Herrschaft verzeichnet, außer den Patronats- und Lehensrechten auch die alten Forstrechte. Sie ruhten auf Besitzungen des Adels, der Städte, der Bauern- und Dorfschaften. Ueber die Größe der Dörfer gibt darum das ältere Landbuch keinen Aufschluß. Anders das Landbuch von 1531, in welchem der gesamte Besitz jedes einzelnen Hofes und jedes Dorfes auf das genaueste, häufig sogar mit den Flurnamen vermerkt ist, mit dem Ausweise, wer Besitzer der einzelnen Dorfteile und Dorfthurteile ist.

Als **Gaugrafen des Radenzgaves** sind schon im 10. Jahrhundert Glieder des Schweinfurter Hauses oder, wie man nicht ganz recht oft sagt, des jüngeren Babenberger Hauses bekannt. Es sei nur an den 980 verstorbenen Grafen Berthold erinnert, den treuen Anhänger Kaiser Otto I., den Gaugrafen nicht nur im Radenzgau, auch im Volkfelde- und Nordgau. So wäre nicht unmöglich, daß Graf Berthold schenkungsweise als Belohnung für treue Dienste in den Eigenbesitz der Cent Culmin-aha gekommen wäre. Jedenfalls ist dieser Hochgerichtsbezirk 77 Jahre später, beim Erlöschen des markgräflich Schweinfurter Hauses 1057, mit Otto, Herzog von Schwaben, dem Sohne des bekannten Creussner Hezilo, Empörers gegen König Heinrich II., schon längere Zeit im Besitze dieses Hauses gewesen. Da dieser ehemalige ostfränkische geschlossene Hochgerichtsbezirk mit Culmin-aha als Hochgerichtsstätte zu Anfang des 12. Jahrhunderts unter den Andechser Grafen aus dem altbayerischen Huosigau am Ammersee hervortritt, so kann derselbe nur durch die Einheirat von Ottos Erbtochter Gisela an das Andechser Grafenhaus gekommen sein. Weder der Schweinfurter Markgraf Heinrich, noch sein Sohn, der Schwabenherzog Otto, hatten sich einen Landesburgsitz am Obermain geschaffen, sie besaßen jedoch außer ihrer Hauptburg zu Swinefort (Schweinfurt) auch eigene Burgen im Obermainland, zu Crufina und Cranaha, zu Creussen und Kronach. Erst unter den Andechsern zu Anfang des 12. Jahrhunderts tritt der neue Burgsitz der Herrschaft hervor. Erst seit der Zeit gibt es eine Landesveste Plassenberg

Herrschaften die längste Zeit der Uradel, auch Besitzer anderer Grundherrschaften, frei eigenes Gut genau so weiter, wie in der Centzeit. Mit anderen Worten: in jeder Gerichts- und Grundherrschaft, demnach auch in der Plassenberger, Zwernitzer und späteren Thurnauer Herrschaft, war zwar der Gerichtsbezirk ein geschlossener, nicht so der Grundherrschaftsbezirk. Das zeigt sich deutlich in den beiden Lanöbüchern der Herrschaft Plassenberg von 1398 und 1531. In ersterem sind nur die herrschaftlichen Besitzungen und die Rechte der Herrschaft verzeichnet, außer den Patronats- und Lehensrechten auch die alten Forstrechte. Sie ruhten auf Besitzungen des Adels, der Städte, der Bauern- und Dorfschaften. Ueber die Größe der Dörfer gibt darum das ältere Landbuch keinen Aufschluß. Anders das Landbuch von 1531, in welchem der gesamte Besitz jedes einzelnen Hofes und jedes Dorfes aus das genaueste, häufig sogar mit den Flurnamen vermerkt ist, mit dem Ausweise, wer Besitzer der einzelnen Dorfteile und Dorfflurteile ist.

Als Gau grafen des Radenzgaves sind schon im 10. Jahrhundert Glieder des Schweinfurter Hauses oder, wie man nicht ganz recht oft sagt, des jüngeren Babenberger Hauses bekannt. Es sei nur an den 980 verstorbenen Grafen Berthold erinnert, den treuen Anhänger Kaiser Otto I., den Gau grafen nicht nur im Radenzgau, auch im Bolkfelde- und Nordgau. So wäre nicht unmöglich, daß Graf Berthold schenkungsweise als Belohnung für treue Dienste in den Eigenbesitz der Cent Culmin-aha gekommen wäre. Jedenfalls ist dieser Hochgerichtsbezirk 77 Jahre später, beim Erlöschen des markgräflich Schweinfurter Hauses 1057, mit Otto, Herzog von Schivaben, dem Sohne des bekannten Creussner Hczilo, Empörers gegen König Heinrich II., schon längere Zeit im Besitze dieses Hauses gewesen. Da dieser ehemalige ostfränkische geschlossene Hochgerichtsbezirk mit Culmin-aha als Hochgerichtsstätte zu Anfang des 12. Jahrhunderts unter den Andechser Grafen aus dem altbayerischen Huosigau am Ammersee hervortritt, so kann derselbe nur durch die Einheirat von Ottos Erbtochter Gisela an das Andechser Grafen haus gekommen sein. Weder der Schweinfurter Markgraf Heinrich, noch sein Sohn, der Schwabenherzog Otto. hatten sich einen Landesburgsitz am Obermain geschaffen, sie besaßen jedoch außer ihrer Hauptburg zu Swinefort (Schweinfurt) auch eigene Burgen im Obermainland, zu Crusina und Cranaha, zu Creussen und Kronach. Erst unter den Andechsern zu Anfang des 12 Jahrhunderts tritt der neue Burgsitz der Herrschaft hervor. Erst seit der Zeit gibt es eine Landesveste Plassenberg

und eine darnach benannte Herrschaft. So dürfen wir auch hier, wie zumeist allgemein, annehmen, Cent und Gericht Culmin-aha wird die ältere Namensbildung sein, die nach der neuerstandenen Burg benannte Herrschaft Plassenberg die jüngere. Die ehemaligen Centgerichtsgrenzen sind auch hier von ursprünglichen Cent- zu Territorialgrenzen geworden. Vielleicht war auch die alte Gerichtsherrschaft Zwarenze ursprünglich ein Radenzgau-Centbezirk.

Gleichzeitig mit dem Besitz der fränkischen Herrschaft Culmin-aha dürfte auch die spätere Herrschaft Baierrute (Bayreuth) in den Besitz des Schweinfurter Hauses gelangt sein. Als Eigenbesitz der Grafen von Andechs und deren Erbnachfolger, der Burggrafen von Nürnberg, ist sie gleich wie die Herrschaft Plassenberg urkundlich erwiesen.

Keinerlei Beweise aber sind vorhanden, daß auch die **Gerichtsherrschaft Durnowa** (Thurnau) je im Besitze des Schweinfurter Hauses gewesen wäre. Sie ist auch nicht an andere Erbnachfolger desselben übergegangen. Hier müssen sonach die Entwicklungsverhältnisse eine andere Bahn eingeschlagen haben. Ließ sich der Anfang und die Entwicklung der Gerichts- und Landesherrschaft Culmin-aha, dann Plassenberg, wenigstens mit größter Wahrscheinlichkeit feststellen, so ist man bezüglich der Anfangsentwicklung der Herrschaft Thurnau mehr oder minder auf Wahrscheinlichkeit und Möglichkeit angewiesen. Die urkundlich erstmals erweisbaren Besitzer, die **F o e r t s c h e**, erscheinen mit einem Familiennamen Foertisch erstmals 1223 mit Arnoldus Forasco de Menegowe; doch werden sie den Namen Foertisch schon früher geführt haben. Sie entstammen aber keinem freien Herrengeschlecht. Vom Anfange ihres Auftretens an, 1182, mit Arnoldus de Menegowe stehen sie im Dienste des Hochstifts Bamberg, und es gehören schon Forasco de Menegowe, seit 1239 erstmals de Turnowe, zu den fränkischen Dienstleuten der Herzoge von Meranien, wenn auch zu deren einflußreichsten und begütertsten. Wie die übrigen Geschlechter gleicher Herkunft, waren auch die Foertsche im Laufe des 13. Jahrhundert ritterbürtiger Adel geworden. Nun steht über dem Portale des Thurnauer Schlosses aus dem Jahre 1582 folgende Inschrift:

„Thurnau, das alte Edelmannshaus,  
In dem Bauernaufruhr brennt es aus,  
Welches der edel- und ehrenveste  
Wolf Foertisch wieder erbaut aufs beste.



und eins darnach benannte Herrschaft. So dürfen wir auch hier, wie zumeist allgemein, annehmen, Cent und Gericht Culmin-aha wird die ältere Namensbildung sein, die nach der neuerstandenen Burg benannte Herrschaft Plas'senberg die jüngere. Die ehemaligen Centgerichtsgrenzen sind auch hier von ursprünglichen Cent- zu Territorialgrenzen geworden. Vielleicht war auch die alte Gerichtsherrschaft Zwarenze ursprünglich ein Nadenzgau-Centbezirk.

Gleichzeitig mit dem Besitz der fränkischen Herrschaft Culmin-aha dürfte auch die spätere Herrschaft Baierriute (Bayreuth) in den Besitz des Schweinfurter Hauses gelangt sein. Als Eigenbesitz der Grasen von Andechs und deren Erbnachfolger, der Burggrafen von Nürnberg, ist sie gleich wie die Herrschaft Plassenberg urkundlich erwiesen.

Keinerlei Beweise aber sind vorhanden, daß auch die Gerichtsherrschaft Durnowa (Thurnau) je im Besitze des Schweinfurter Hauses gewesen wäre. Sie ist auch nicht an andere Erbnachfolger desselben übergegangen. Hier müssen sonach die Entwicklungsverhältnisse eine andere Bahn eingeschlagen haben. Ließ sich der Anfang und die Entwicklung der Gerichts- und Landesherrschaft Culmin-aha, dann Plassenberg, wenigstens mit größter Wahrscheinlichkeit feststellen, so ist man bezüglich der Anfangsentwicklung der Herrschaft Thurnau mehr oder minder auf Wahrscheinlichkeit und Möglichkeit angewiesen. Die urkundlich erstmals erwiesbaren Besitzer, die Foertsche, erscheinen mit einem Familiennamen Foertsch erstmals 1223 mit Arnoldus Forsco de Menegowe; doch werden sie den Namen Foertsch schon früher geführt haben. Sie entstammen aber keinem freien Herrngeschlecht. Vom Anfange ihres Auftretens an, 1182, mit Arnoldus de Menegowe stehen sie im Dienste des Hochstifts Bamberg, und es gehören schon Forsco de Menegowe, seit 1239 erstmals de Turnowe, zu den fränkischen Dienstleuten der Herzoge von Meranien, wenn auch zu deren einflußreichsten und begütertsten. Wie die übrigen Geschlechter gleicher Herkunft, waren auch die Foertsche im Laufe des 13. Jahrhundert ritterbürtiger Adel geworden. Nun steht über dem Portale des Thurnauer Schlosses aus dem Jahre 1582 folgende Inschrift:

„Thurnau, das alte Edelmannshauß,  
In dem Bauernausrühr brennt es aus,

Welches der edel- und ehrenoeste  
Wolf Foertsch wieder erbaut aufs beste.

Weil das hier vor gestanden war  
Auf seinem Geschlecht über 600 Jahr,  
Bewohnt dies, bis er selig starb.  
Hans Georg von Diech dasselb erwarb  
Samt Barbara, seiner Hausfrau zart,  
Die genannt Foertschens ehelich tochter ward.  
Besitzen das im Ehrenstand,  
Gott helf ihnen ins ewige Vaterland.  
Anno domini MDLXXXII.“

Nach dieser Inschrift müßte man allerdings annehmen, das Geschlecht des Namens Foertsch zu Thurnau habe mit diesem Namen schon über 600 Jahre, also etwa seit dem Jahre 925 bestanden. Diese Angabe kann einzig und allein nur dem im 16. Jahrhundert im Druck erschienenen Turnierbuch von Rürner entnommen sein, dessen Angaben über das Alter adeliger Familien-Namen sich heute als ein Lug- und Trugwerk erweisen. Dies geißelt besonders treffend ein Eintrag in dem zu Güttenberg im Schloßarchiv verwahrten Exemplar mit den Worten: „Der Rürner ein Lügner, wer das nicht glaubt -- soll verlieren das Haupt — und zugleich den Pops — der ihm mit dem Verstand — stets nach hinten stand“. Heute, nach mühevollen, dafür um so eingehenderen Forschungen in den nunmehr zugänglichen Staatsarchiven, läßt sich auf einwandfreier, urkundlicher Basis erweisen: in allen deutschen Gauen, auch im ostiränkischen Radenzgau, führten selbst die mächtigsten und vornehmsten freien Herren-Geschlechter, die Gaugrafen, im 10. und 11. Jahrhundert noch keine Geschlechts- und erbliche Familiennamen, so wenig wie erbliche Wappen. Im Radenzgau treten diese Namengeschlechter frühestens gegen die Mitte des 12. Jahrhunderts hervor, etwas später die Ministerialen-Geschlechter. Nur ganz vereinzelt wurde ein Amtsname schon im 11. Jahrhundert zum erblichen Familiennamen, so bei Immo Walpoto, dem beurkundeten Teilnehmer an der Bamberger Synode 1059.

Auf **alte Dienstbarkeit** weist auch der **Geschlechtsname Foertsch** seit dem 12. Jahrhundert hin. Die ältesten Schreibweisen aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts, 1202–42: Forſco, Forſcho, Vorſcho, Vorſch und Phoers, lassen auf eine Ablautung aus foresto über forsto und mit Vernachlässigung des t auf forso schließen, woraus mundartlich forſcho, vorſche wurde. 1284 wird der Familienname erstmals forſcho geschrieben, eine Umstellung von forſchto, wie noch heute der Flurname „Forstwieſe“ Plan-Nr. 497 der Gemeinde Buchau

Weil das hier vor gestanden war

Aus seinem Geschlecht über 000 Jahr,

Bewohnt dies, bis er selig starb.

Hans Georg von Giech dasselb erivarb

Samt Barbara, seiner Hausfrau zart,

Die genannt FoertschenS ehelich tochter ward.

Besitzen das im Ehrenstand,

Gott helf ihnen ins ewige Vaterland.

Anno domini MDLXXXII."

Nach dieser Inschrift mußte man allerdings annehmen, das Geschlecht des Namens Foertsch zu Thurnau habe mit diesem Namen schon über 600 Jahre, also etwa seit dem Jahre 925 bestanden. Diese Angabe kann einzig und allein nur dem im 16. Jahrhundert im Druck erschienenen Turnierbuch von Ruxner entnommen sein, dessen Angaben über das Alter adeliger Familien-Namen sich heute als ein Lug- und Trugwerk erweisen. Dies geiselt besonders treffend ein Eintrag in dem zu Guttenberg im Schloßarchiv verwahrten Exemplar mit den Worten: „Der Nüzner ein Lügner, wer das nicht glaubt -- soll verlieren das Haupt — und zugleich den Zopf — der ihm mit dem Verstand — stets nach hinten stand". Heute, nach mühevollen, dafür um so eingehenderen Forschungen in den nunmehr zugänglichen Staatsarchiven, läßt sich auf einwandfreier, urkundlicher Basis erweisen: in allen deutschen Gauen, auch im ostränkischen Radeuzgau, führten selbst die mächtigsten und vornehmsten freien Herren-Geschlechter, die Gaugrafen, im 10. und II. Jahrhundert noch keine Geschlechts- und erbliche Familiennamen, so wenig wie erbliche Wappen. Im Radenzgau treten diese Namengeschlechter frühestens gegen die Mitte des 12. Jahrhunderts hervor, etwas später die Ministerialen-Geschlechter. Nur ganz vereinzelt wurde ein Amtsname schon im 11. Jahrhundert zum erblichen Familiennamen, so bei Jmmo Walpoto, dem beurkundete, : Teilnehmer an der Bamberger Synode 1059.

Auf alte Dienstbarkeit weist auch der Geschlechtsname Foertsch seit dem 12. Jahrhundert hin. Die ältesten Schreibweisen aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts, 1202-42: Forsco, Forscho, Vorscho, Vorsch und Phoers, lassen auf eine Ablautung aus koresto über 1or8to und mit Vernachlässigung des t auf forfo schließen, woraus mundartlich forscho, vorsche wurde. 1284 wird der Familienname erstmals fortscho geschrieben, eine Umstellung von sorscho, wie noch heute der Flurname „Forstwiese" Plan-Nr. 497 der Gemeinde Buchau

mundartlich „forschtwif'n" lautet. Aus foresto d. h. Förster bildete sich lautgesetzlich durch Vernachlässigung des t und durch die Vorlautung des e zum o die Schreibweise von 1286 „Phoers", genau wie aus Fortsche Foertsch wurde. Vielleicht waren der Foertsche Vorsahren zu ostfränkischer Gauzeit forestarii im Limmersdorfer Forst. Wegen der zahlreichen Förster aber in den waldbreichen Gegenden Oberfrankens gibt es dort noch heute viele Bürger und Bauernfamilien des Namens Foertsch, die natürlich in keinerlei verwandtschaftlicher Beziehung zu einander und dem Dienstmannengeschlecht stehen, so wenig wie die vielen Familien des Namens Schuster, Schneider, Schmidt, Müller, Kaufmann u. a. in deutschen Landen einer Abstammung sind. Der ursprüngliche Amtsname foresto wurde im Laufe der Zeit zum erblichen Familiennamen und so konnte das Ministerialengeschlecht Forseo durch Kauf in den Besitz von Gütern (Menegowe) und schließlich der Herrschaft Thurnau gelangen.

Einem **freien Herrengeschlechte** aber mußte anfänglich die Herrschaft Thurnau zugehört haben und da dieser Landstrich nie zur Herrschaft Kulmbach-Blassenberg oder Bayreuth gehörte, auch nicht zum Bamberger Land, so kann als erster Besitzer nur das **freie Edelgeschlecht der Waltpoten** mit der benachbarten Herrschaft Zwar-enze = Zwer-enz = Zwernitz-Sanspareil in Betracht kommen, die sich eben aller Wahrscheinlichkeit nach anfänglich auch über das Thurnauerland bis zum Limmersdorfer Forst und zur Südgrenze der Blassenberger Herrschaft erstreckt haben dürfte. Der Umfang der Zwernitzer Herrschaft ohne Thurnau läßt sich annähernd noch feststellen durch die Einträge im Lehenbuch des Markgrafen Friedrich 1420–40, soweit sie unter der Ueberschrift „Zwernitzer Gericht" stehen. Danach ist derselben zuzurechnen im östlichen Teile die 9 Dörfer-Gruppe Schirn(heute Schirra-)dorf, Zwernitz, Wunsees, Trumsdorf, Alladorf, Neustädtlein a. F., Lochau, Pleosen, Lannfeld. Die Nordwestgrenze ging vermutlich westlich Azendorf vorbei; denn Aeder am Azendorfer Steig stehen als Lehensteile „im Zwernitzer Gericht gelegen" im genannten Lehenbuch. Ob sich die Westgrenze gegen Hollfeld genau mit der heutigen Westgrenze des Bezirksamtes Kulmbach deckte, ist hier belanglos.

Mit großer Wahrscheinlichkeit, entsprechend dem Auftreten der foreste de Menegowe und Durnowe in der Geschichte, darf angenommen werden, daß die spätere Herrschaft Thurnau im 11. und in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts noch ein intergrierender

mundartlich „sorschtwis'n" lautet. AuS foresto d. h. Förster bildete sich lautgesetzlich durch Vernachlässigung des t und durch die Vorlautung des c zum o die Schreibweise von 1886 „PhoerS", genau wie aus Fortsche Foertsch wurde. Vielleicht waren der Foertsche Vorfahren zu ostfränkischer Gauzeit forestnrü im Limmersdorfer Forst. Wegen der zahlreichen Förster aber in den walddreichen Gegenden Oberfrankens gibt es dort noch heute viele Bürger und Bauernfamilien des Namens Foertsch, die natürlich in keinerlei verwandtschaftlicher Beziehung zu einander und dem Dienstmannengeschlecht stehen, so wenig wie die vielen Familien des Namens Schuster, Schleider, Schmidt, Müller, Kaufmann u. a. in deutschen Landen einer Abstammung sind. Der ursprüngliche Amtsname foresto wurde im Laufe der Zeit zum erblichen Familiennamen und so konnte das Ministerialengeschlecht Forsco durch Kauf in den Besitz von Gütern (Menegowe) und schließlich der Herrschaft Thurnau gelangen.

Einem freien Herrengeschlechte aber mußte anfänglich die Herrschaft Thurnau zugehört haben und da dieser Landstrich nie zur Herrschaft Kulmbach-Plassenberg oder Bayreuth gehörte, auch nicht zum Bamberger Land. so kann als erster Besitzer nur das freie Edelgeschlecht der Waltpoten mit der benachbarten Herrschaft Zwanzenze = Zwerenz ----- Zwernitz-Sanspareil in Betracht kommen, die sich eben aller Wahrscheinlichkeit nach anfänglich auch über das Thurnauerland bis zum Limmersdorfer Forst und zur Südgrenze der Plassenberger Herrschaft erstreckt haben dürfte. Der Umfang der Zwernitzer Herrschaft ohne Thurnau läßt sich annähernd noch feststellen durch die Einträge im Lehenbuch des Markgrafen Friedrich 1420 -40, soweit sie unter der Ueberschrift „Zwernitzer Gericht" stehen. Danach ist derselben zuzurechnen im östlichen Teile die 9 Dörfer-Gruppe Schirn(heute Schirra-)dorf, Zwernitz, Wunsees, Trumsdorf, Alladorf, Neustädtlein a. F., Lochau, Pleofen, Tannfeld. Die Nordwestgrenze ging vermutlich westlich Azendorf vorbei; denn Aecker am Azendorfer Steig stehen als Lehensteile „im Zwernitzer Gericht gelegen" im genannten Lehenbuch. Ob sich die Westgrenze gegen Hollfeld genau mit der heutigen Westgrenze des Bezirksamtes Kulmbach deckte, ist hier belanglos.

Mit großer Wahrscheinlichkeit, entsprechend dem Auftreten der foreste de Menegowe und Turnowe in der Geschichte, darf angenommen werden, daß die spätere Herrschaft Thurnau im 11. und in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts noch ein intergrierender

Bestandteil der Gerichtsherrschaft Zwerenze war, in welcher freie Leute und Dienstmannen da und dort Streugüter zu eigen hatten. So besaßen Grund und Boden in der Zwerziger Herrschaft frühzeitig die von Mengowe, die Vorfahren der Foertsche, die Grafen von Plassenberg, durch Schenkungen letzterer schon im 12. Jahrhundert das Kloster Skt. Michael bei Bamberg sowie das Kloster Michelfeld im bayerischen Nordgau, der heutigen Oberpfalz, das Hochstift Bamberg und das Geschlecht von Biech.

Ueber mehr als 100 Jahre früher, bevor ein Forasco de Mengowe in den Besitz der neuen Gerichtsherrschaft Thurnau gelangt war, scheint ein Vorfahre, der bambergische Dienstmann Eberhardus, noch ohne Geschlechtsname, einen kleineren Grundbesitz, wohl in der Art einer fränkischen Hube zu etwa 40 Tagwerken, bei dem erstmals 1137 beurkundeten Ort Dornowe besessen zu haben. Es war auf der Bamberger Synode, am 25. Mai genannten Jahres, da bestätigte Bischof Otto von Bamberg die Schenkung der zu Ehren des Herrn und der Hl. Jungfrau Fides erbauten Zelle Skt. Getreu auf der westlichen Seite des Michaelisberges bei Bamberg an das gleichbenannte Kloster. Zum Unterhalte der vom Kloster in die Skt. Fideszelle entlassenen 7 Brüder und 2 Conversen hatte Bischof Otto u. a. Gütern ursprünglich auch ein herrschaftliches Gut zu Chemerice (heute Kemmeritz) zunächst des Roten Mains zwischen Döllnitz und Partensfeld geschenkt. Dieses Gut habe er dann umgetauscht und dafür der Zelle andere Güter gegeben, wohl insgesamt gleichwertig, die er preiswürdig erworben hatte, einesteils vom Grafen Reginboto de Biche aus dem von Reichlingen'schen Grafenhause; dann von Eckbert aus Sachsen um 40 Mark und von seinem Dienstmannen Eberhard. Diese Güter lagen in Clucowe, Kleuckheim und Chumele, Kummel im heutigen B.-N. Staffelstein, zu Riut und Streit riut, zu Dornowe und Bucha, Thurnau und Buchau im heutigen B.-N. Kulmbach, wozu noch eine Selde zu Go-ren, Göräu, kam. Die Vogtei über diese von nun an der Zelle Skt. Getreu zugehörigen Güter erhielt gleichzeitig Graf Poppo I. von Plassenberg vom Bischof Otto verliehen. Dieses Dornbuschland an der Aue am Aubach rodeten dann die Mönche der Zelle Skt. Fides und zahlten dafür dem Bischof den Rodungszehnt, nach althergebrachtem Brauche Zweidrittel, das dritte Drittel verblieb der Zelle. Auf Bitte des Michaelsberger Abtes Wolfram schenkte später im Jahre 1172 Bischof Hermann von Bamberg der Zelle auch die Zweidrittel, wodurch dieselbe in den Besitz des ganzen Zehnten des Thurnauer Rodungsstückes kam.

Bestandteil der Gerichtsherrschaft Zwerenze war, in welcher freie Leute und Dienstmannen da und dort Streugüter zu eigen hatten. So besaßen Grund und Boden in der Zwernitzer Herrschaft frühzeitig die von Mencgowe, die Vorfahren der Foertsche, die Grafen von Plassenberg, durch Schenkungen letzterer schon im 12. Jahrhundert das Kloster Skt. Michael bei Bamberg sowie das Kloster Michelfeld im bayerischen Nordgau, der heutigen Oberpfalz, das Hochstift Vamberg und das Geschlecht von Giech.

Ueber mehr als 100 Jahre früher, bevor ein Forsco de Mene-gowe in den Besitz der neuen Gerichtsherrschaft Thurnau gelangt Ivar, scheint ein Vorfahre, der bambergische Dienstmann Eberhardus, noch ohne Geschlechtsname, einen kleineren Grundbesitz, wohl in der Art einer fränkischen Hübe zu etwa 40 Tagwerken, bei dem erstmals 1137 beurkundeten Ort Dornowe besessen zu haben. Es war aus der Bamberger Synode, am 25. Mai genannten Jahres, da bestätigte Bischof Otto von Bamberg die Schenkung der zu Ehren des Herrn und der Hl. Jungfrau Fides erbauten Zelle Skt. Getreu auf der westlichen Seite des Michaelisberges bei Bamberg an das gleichbenannte Kloster. Zum Unterhalte der vom Kloster in die Skt. Fideszelle entlassenen 7 Brüder und 2 Conversen hatte Bischof Otto u. a. Gütern ursprünglich auch ein herrschaftliches Gut zu Chemerice (heute Kemmeritz) zunächst des Roten Mains zwischen Döllnitz und Partefeld geschenkt. Dieses Gut habe er dann umgetauscht und dafür der Zelle andere Güter gegeben, wohl insgesamt gleichwertig, die er preiswürdig erworben hatte, einesteils vom Grafen Reginboto de Giche aus dem von Beichlingen'schen Grafenhouse; dann von Eckbert aus Sachsen um 40 Mark und von seinem Dienstmannen Eberhard. Diese Güter lagen in Clucowe, Kleuckheim und Chumele, Kümmel im heutigen B.-A. Staffelstein, zu Riut und Strit riut, zu Dornowe und Bucha, Thurnau und Buchau im heutige,: B.-A. Kulmbach, wozu noch eine Selbe zu Go-ren, Görau, kam. Die Vogtei über diese von nun an der Zelle Skt. Getreu zugehörigen Güter erhielt gleichzeitig Graf Poppo I. von Plassenberg vom Bischof Otto verliehen. Dieses Dornbuschland an der Aue am Aubach rodeten dann die Mönche der Zelle Skt. Fides und zahlten dafür dem Bischof den Rodungszehnt, nach althergebrachtem Brauche Zweidrittel, das dritte Drittel verblieb der Zelle. Auf Bitte des Michaelsberger Abtes Wolfram schenkte später im Jahre 1172 Bischof Hermann von Bamberg der Zelle auch die Zweidrittel, wodurch dieselbe in den Besitz des ganzen Zehnten des Thurnauer Rodungsstückes kam.

Im nahen **Berndorf** besaß 1188 Herzog **Berthold IV.** von **Meranien**, Herr der Herrschaft **Blassenberg**, Streubesitz. Dieser gab im genannten Jahre zum Seelenheil seines Vaters, des Markgrafen **Berthold**, gemeinsam mit seinem Bruder **Poppo**, dem Probst von **Skt. Jakob**, dem Kloster **Michelsfeld** einem dem Dorfe **Berndorf** anliegenden, auf ungefähr 100 Zuchart geschätzten Talgrund, so wie er abgegrenzt war vom Grund und Boden der Burg in **Menegowe**, die schon damals ein Ahnherr der **Foertsche**, **Arnoldus de Menegowe**, erbaut hatte.

Auf dem **Kasendorfer Berg** besaß im 14. Jahrhundert das Geschlecht von **Giech** frei eigenes Gut. Unbekannt ist, wann dasselbe dort eine mittelalterliche Burg erbaut hatte. 1331 öffneten **Cunrat von Giech** und seine Hausfrau **Agnes** ihre Feste **Cazzendorf** dem **Bistum Bamberg**. Für die Anlage einer solchen Burg konnte eigentlich nur der heute sogenannte **Magnusberg** in Betracht kommen mit seiner sturmfreien, beherrschenden Lage und weitem Ausblick. Zu ihr wird darum der in seinem ältesten, unteren Teile mit Buckelquadern und einem Eingang in Stockwerkhöhe erbaute **Bergfrit** gehört haben. Der ziemlich geräumige Turmplatz war noch im Jahre 1776 ringsum mit einem Wall versehen, tiefe mit Buschwerk verwachsene Gräben befanden sich auf der Seite gegen **Sanspareil** und **Bamberg**, in Richtung **Kasendorf** waren sie wegen der Steilheit des Berges unnötig. Auch die Sage vom unterirdischen Gang, die fast bei jeder Burg austritt, fehlt nicht. Der vermutete Ausgang, eine am Fuß des Berges gegen die **Friesenbachmühle** befindliche Oeffnung, wurde noch gegen das Ende des 18. Jahrhunderts gezeigt. Der ganzen Lage nach dürfte die **Skt. Magnuskapelle** ursprünglich die Burghauptkirche gewesen sein. Noch heute ist ihr Standpunkt auf der Flur „**Kapellenacker**“ zunächst des Turmes zwischen der Turmleite und dem Turmgarten genau bekannt. Der **Hussitenkrieg 1430** dürfte der Burgherrschaft ein jähes Ende bereitet, die Gebäude in Asche und Trümmer gelegt haben. Nicht die Burg, wohl aber die Kapelle dürfte bald darauf wieder erstanden sein; denn 1440 besaß das markgräfliche Haus das Patronatsrecht über die **Skt. Johannis-Pfarrkirche** zu **Kasendorf**, mit der zugehörigen **Skt. Magnuskapelle**. Sie wurde von nun an viel von Wallfahrern besucht, hatte auch ihren Namen auf ihre Umgebung übertragen, auf den **Magneturm** benannten **Bergfrit**, gleich wie der ganze Berg zum **Magnusberg** wurde. In den Fehdezeiten, Ende des 15. Jahrhunderts, ließ **Markgraf Friedrich** den **Bergfrit** als **Wartturm** ausbauen. Bei drohender Gefahr nahm



Im nahen Berndorf besaß 1188 Herzog Berthold IV. von Meranien, Herr der Herrschaft Plassenberg, Streubesitz. Dieser gab im genannten Jahre zum Seelenheil seines Vaters, des Markgrafen Berthold, gemeinsam mit seinem Bruder Poppo, dem Probeste von Skt. Jakob, betn Kloster M chelfeld einem dem Dorfe Perndorf anliegenden, aus ungefähr 100 Juchart geschätzten Talgrund, so wie er abgegrenzt war vom Grund und Boden der Burg in Menegowe, die schon damals eilt Ahnherr der Foertsche, Arnoldus de Menegowe, erbaut hatte.

Auf dem Kasendorfer Berg besaß im 14. Jahrhundert das Geschlecht von Giech frei eigenes Gut. Unbekannt ist, wann das selbe dort eine mittelalterliche Burg erbaut hatte. 1331 öffneten Cunrat von Giech und seine Hausfrau Agnes ihre Veste Cazzendorf dem Bistum Bamberg. Für die Anlage einer solchen Burg konnte eigentlich nur der heute sogenannte Magnusberg in Betracht kommen mit seiner sturmfreien, beherrschenden Lage und weitem Ausschau. Zu ihr wird darum der in seinem ältesten, unteren Teile mit Buckelquadern und einem Eingang in Stockwerkhöhe erbaute Bergfrit gehört haben. Der ziemlich geräumige Turmplatz war noch im Jahre 1776 ringsum mit einem Wall versehen, tiefe mit Buschwerk verwachsene Gräben befanden sich auf der Seite gegen Sanspareil und Bamberg, in Richtung Kasendorf waren sie wegen der Steilheit des Berges unnötig. Auch die Sage vom unterirdischen Gang, die fast bei jeder Burg auftritt, fehlt nicht. Der vermutete Ausgang, eine am Fuß des Berges gegen die Friesenbachmühle befindliche Oeffnung, wurde noch gegen das Ende des 18. Jahrhunderts gezeigt. Der ganzen Lage nach dürfte die Skt. Magnekapelle ursprünglich die Burgkapelle gewesen sein. Noch heute ist ihr Standpunkt auf der Flur „Kapellenacker“ zunächst des Turmes zwischen der Turmleite und dem Turmgarten genau bekannt. Der Hussitenkrieg 1430 dürfte der Burgherrlichkeit ein jähes- Ende bereitet, b:e Gebäude in Asche und Trümmer gelegt haben. Nicht die Burg, wohl aber die Kapelle dürfte bald darauf wieder erstanden sein; denn 1440 besaß das markgräfliche Haus das Patronatsrecht über die Skt. Johannis-Pfarrkirche zu Kasendorf, mit der zugehörigen Skt. Magnekapelle. Sie wurde von nun an viel von Wallfahrern besucht, hatte auch ihren Namen auf ihre Umgebung übertragen, auf den Magneturm benannten Bergsrit, gleich wie der ganze Berg zum Magnusberg wurde. In den Fehdezeit, Ende des 15. Jahrhunderts, ließ Markgraf Friedrich den Bergsrit als Wartturm ausbauen. Bei drohender Gefahr nahm

er die unmittelbare Lichtverbindung mit den übrigen Warttürmen auf von Hof über Kulmbach, Rasendorf bis Nürnberg, bekannt unter dem Namen „die Wart und Eil auf dem Gebirg“. Die alte Burg-, die spätere Wallfahrtskapelle, war aber nicht dem bekannten Allgäuheiligen, dem Skt. Magnus, dem Schüler des hl. Gallus, sondern einer Heiligen geweiht worden. Die Burgpläne nannten die Kapelle wohl „capella ad sanctam Agnesem“, woraus anfänglich Sanct Magnese, dann Magne und erst daraus, völlig unverständlich, Magnuskapelle, Magnusturm und Magnusberg wurde. Dies zeigt deutlich die älteste urkundliche Lautform. 1421 empfing nämlich Hermann Nadelbein von Markgraf Friedrich zu Lehen bei 2 Tagwerk Feldes am Skt. Magnesenberg.

Im 30-jährigen Krieg waren die Kirchenbücher und heiligen Gefäße der Skt. Johanniskirche in die Kapelle am Magnusberge in erhoffte Sicherheit vor dem kaiserlichen Kriegsvolk gebracht, mit Teilen des Wartturmes aber doch zerstört worden, als im Jahre 1632 Marquis de Grana auf dem Durchzuge seiner Regimenter nach Bayreuth Rasendorf und die Umgegend plünderte. Von nun an verfiel auch die Kapelle, die Steine fanden anderweitige Verwendung. Um das Jahr 1764 grub der Besitzer des Kapellenackers mit seinem Bruder die Grundmauern der Kapelle, ein aus Tuffsteinen bestandenes Viereck aus, weil er an dieser Stelle nie mit seinem Pfluge durchkommen konnte. Daß bei dieser Gelegenheit mit ausgegrabene messingene Kreuzlein ging bald wieder verloren. Damit sind auch die letzten Spuren der der hl. Agnes geweihten Kapelle verschwunden, nur der Flurname „Kapellenacker“ weckt noch die Erinnerung an die einstige Burg-, die spätere Wallfahrtskapelle. Trotzig aber ragt noch heute als festes Wahrzeichen mittelalterlicher Burg- und Fehdezeit der alte Bergfrit, der spätere Wartturm, weithin sichtbar ins Kulmbacher Land hinein, in blaue Himmelshöhe. —

Ob zur Zeit, als das Thurnauer Land vermutlich noch ein Bestandteil der walpotenschen Gerichtsherrschaft Zwarenze war und in der Zeit der Herrschaft Thurnau der Foertsche noch andere Geschlechter Streugut innerhalb derselben besaßen, ist vorerst noch nicht erforscht.

Wohl noch in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts dürfte der Thurnauer Hochgerichtsbezirk vermutlich im Kaufwege an das Dienstmannengeschlecht der Foertsche von Menegowe gelangt und den Bau einer Burg zu Turnowe veranlaßt haben. Ich schließe dies daraus, daß um 1202 sich Eberhardus noch schlechthin Forasco,

er die unmittelbare Lichtverbindung mit den übrigen Warttürmen auf van Hof über Kulmbach, Kasendorf bis Nürnberg, bekannt unter den Namen „die Wart und Eil auf dem Gebirg“. Die alte Burg-, die spätere Wallfahrtskapelle, war aber nicht dem bekannten Allgäuheiligen, dem Skt. Magnus, dem Schüler des hl. Gallus, sondern einer Heiligen geweiht worden. Die Burgkapläne nannten die Kapelle wohl „capella ad sanctam Agnesem“, woraus anfänglich Sankt Magnese, dann Magne und erst daraus, völlig unverständlich, Magnuskapelle, Magnusturm und Magnusberg wurde. Dies zeigt deutlich die älteste urkundliche Lautform. 1421 empfing nämlich Hermann Nadelbein von Markgraf Friedrich zu Lehen bei 2 Tagwerk Feldes am Skt. Magnesenberg.

Im 30-jährigen Krieg waren die Kirchenbücher und heiligen Gefäße der Skt. Johanniskirche in die Kapelle am Magnusberge in erhoffte Sicherheit vor dem kaiserlichen Kriegsvolk gebracht, mit Teilen des Wartturmes aber doch zerstört worden, als im Jahre 1632 Marquis de Grana auf dem Durchzuge seiner Regimenter nach Bayreuth Kasendorf und die Umgegend plünderte. Von nun an verfiel auch die Kapelle, die Steine fanden anderweitige Verwendung. Um das Jahr 1764 grub der Besitzer des Kapellenackers mit seinem Bruder die Grundmauern der Kapelle, ein aus Tufsteinen bestandenes Viereck aus, weil er an dieser Stelle nie mit seinem Pfluge durchkommen konnte. Das bei dieser Gelegenheit mit ausgegrabene messingene Kreuzlein ging bald wieder verloren. Damit sind auch die letzten Spuren der der hl. Agnes geweihten Kapelle verschwunden, nur der Flurname „Kapellenacker“ weckt noch die Erinnerung an die einstige Burg-, die spätere Wallfahrtskapelle. Trotzig aber ragt noch heute als festes Wahrzeichen mittelalterlicher Burg- und Fehdezeit der alte Bergfrit, der spätere Wartturm, weithin sichtbar ins Kulmbacher Land hinein, in blaue Himmelshöhe. —

Ob zur Zeit, als das Thurnauer Land vermutlich noch ein Bestandteil der walpotenschen Gerichtsherrschaft Zwarenze war und in der Zeit der Herrschaft Thurnau der Foertsche noch andere Geschlechter Streugut innerhalb derselben besaßen, ist vorerst noch nicht erforscht.

Wohl noch in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts dürfte der Thurnauer Hochgerichtsbezirk vermutlich im Kaufwege an das Dienstmannengeschlecht der Foertsche von Menegowe gelangt und den Bau einer Burg zu Turnowe veranlaßt haben. Ich schließe dies daraus, daß um 1202 sich Eberhardus noch schlechthin Forsco,

1239 erstmals Forſco de Turnowe nennt. So ſcheint er der Erwerber wohl des nördlichen Theiles der alten Herrſchaft Zwarenze und zugleich der Erbauer der Burg Turnowe zu ſein, die dann den Namen auf dieſen Herrſchaftsteil als „Herrſchaft Thurnau“ übertrug. Wäre eine ſo benannte Burg und Herrſchaft ſchon zur Walpotenzeit vorhanden geweſen, ſo wären beide, wenn vielleicht auch nur vereinzelt, ſo doch mit dieſem Burg- und Burgbeinamen beurfundet auf unſere Zeit gekommen.

Solch ein Verkauf eines Theiles eines größeren Hochgerichtsbezirktes, wie urſprünglich das Land um Thurnau war, als Teil der einſt mit ihm zuſammengeſchloſſenen Gerichtsherrſchaft Zwarenze durch das Edelgeſchlecht der Walpoten an das Dienſtmannengeſchlecht der Foertſche zu Menegowe in der Zeit der Kreuzzüge, hat zum mindeſten viel Wahrſcheinlichkeit für ſich. Freie Herrngeſchlechter bedurften gerade in jener Zeit mit ihrem koſtſpieligen Hofhalte, ihrem großen Aufwand zur Zeit der kaiſerlichen Heereszüge und der vielfachen Fehden und nicht zum wenigſten inſolge mehrfacher Teilnahme an den Kreuzzügen für ihre und ihres zahlreichen Geſolges Ausſtattung, Verpflegung und Unterhalt, dem damals immer vermehrten Bau eigener Burgtürme, dringend größerer Varmittel. Solche konnten in damaliger Zeit aber nur durch Verpfändung oder Verkauf von Theilen eines großen, zumeiſt mit hoher Gerichtsbarkeit verbundenen Beſizes, von Grund und Boden ſamt Hinterſaſſen, aufgebracht werden. Zu wenig ertragsfähig waren in damaliger Zeit ſelbſt Forſte und größere Waldbeſtände, die darum auch jeweils mitverkauft wurden, ſamt Holz-, Jagd- und Fiſchrechten ſowie den Weiderechten im Wald auf Harden und freien Wiefen, benannt Wunn und Weide.

Ein weiterer Teil der Herrſchaft Zwarenze gelangte etwas ſpäter als das Thurnauer Land, in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, an die Burggrafen von Nürnberg und an die Grafen von Orlamünde.

Im Jahre 1248 hatte der durch ſeinen maßgebenden Einfluß bei der Wahl König Rudolfs von Habsburg bekannte Burggraf Friedrich III. von Nürnberg durch ſeine Gemahlin Eliſabeth, einer Schweſter des letzten Meraniers, Otto VIII., die Herrſchaft Bayreuth erworben. Und zur Vergrößerung dieſes Territorialbezirktes ſetzte er ſpäter auch Fuß in den nahen, waldigen Ausläufern des öſtlichen Jura. 1285 erwarb er von dem immer mehr verarmenden Edelgeſchlecht der Walpoten Neuſtädtlein a. F. mit den zugehörigen Gütern und Patronatsrechten, doch wohl der Pfarrei Trumsdorf mit den

1239 erstmals Forsco de Turnowe nennt. So scheint er der Erwerber wohl des nördlichen Teiles der alten Herrschaft Zwarenze und zugleich der Erbauer der Burg Turnowe zu sein, die dann den Namen auf diesen Herrschaftsteil als „Herrschaft Thurnau“ übertrug. Wäre eine so benannte Burg und Herrschaft schon zur Walpotenzeit vorhanden gewesen, so wären beide, wenn vielleicht auch nur vereinzelt, so doch mit diesem Burg- und Burgbeinamen beurkundet auf unsere Zeit gekommen.

Solch ein Verkauf eines Teiles eines größeren Hochgerichtsbezirkes, wie ursprünglich das Land um Thurnau war, als Teil der einst mit ihm zusammengeschlossenen Gerichtsherrschaft Zwarenze durch das Edelgeschlecht der Walpoten an das Dienstmannengeschlecht der Foertsche zu Menegowe in der Zeit der Kreuzzüge. hat zum mindesten viel Wahrscheinlichkeit für sich. Freie Herrengeschlechter bedurften gerade in jener Zeit mit ihren: kostspieligen Hofhalte, ihrem großen Aufwand zur Zeit der kaiserlichen Heereszüge und der vielfachen Fehden und nicht zum wenigsten infolge mehrfacher Teilnahme an den Kreuzzügen für ihre und ihres zahlreichen Gefolges Ausstattung. Verpflegung und Unterhalt, dem damals immer vermehrten Bau eigener Burgsitze, dringend größerer Barmittel. Solche konnten in damaliger Zeit aber nur durch Verpfändung oder Verkauf von Teilen eines großen, zumeist mit hoher Gerichtsbarkeit verbundenen Besitzes, von Grund und Boden samt Hintersassen, aufgebracht werden. Zu wenig ertragsfähig waren in damaliger Zeit selbst Forste und größere Waldbestände, die darum auch jeweils mitverkauft wurden, samt Holz-, Jagd- und Fischrechten sowie den Weiderechten im Wald auf Horden und freien Wiesen, benannt Wunn und Weide.

Ein weiterer Teil der Herrschaft Zwarenze gelangte etwas später als das Thurnauer Land, in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, an die Burggrafen von Nürnberg und an die Grafen von Orlamünde.

Im Jahre 1248 hatte der durch seinen maßgebenden Einfluß bei der Wahl König Rudolfs von Habsburg bekannte Burggraf Friedrich III. von Nürnberg durch seine Gemahlin Elisabeth, einer Schwester des letzten Meraniers, Otto VIII., die Herrschaft Bayreuth erworben. Und zur Vergrößerung dieses Territorialbezirkes faßte er später auch Fuß in den nahen, waldigen Ausläufern des östlichen Jura. 1285 erwarb er von dem immer mehr verarmenden Edelgeschlecht der Walpoten Neustädtlein a. F. mit den zugehörigen Gütern und Patronatsrechten, doch wohl der Pfarrei Trumsdorf mit den

Kapellen zu der Neuenstadt und Allendorf. 1290 kaufte er dann von dem damaligen Herrn der Herrschaft Plassenberg, dem Grafen von Orlamünde, um 400 freiburger Mark Silber Burg und Gericht Zwerenz mit Wäldern, Leuten, Eigem, Lehen und Kirchenpatronat über die Pfarrei Skt. Lorenz zu Wonssees mit der Margarethekapelle und der Kapelle auf der Burg Zwerenz.

Ob der **Vimmersdorfer Forst** in diesem Kaufe eingeschlossen war und ursprünglich vermutlich einen Bestandteil der Zwerenzer Herrschaft gebildet hatte bezw. wann er in den Besitz der Burggrafen von Nürnberg überging, ließ sich vorerst nicht feststellen. Zur Herrschaft Plassenberg gehörte er jedenfalls nicht, sonst stünde er im Landbuch von 1398. Vimmars-dorf, das heutige Dorf Vimmersdorf und seine Flur, zeigt sich schon im 13. Jahrhundert als Zubehör der Gerichtsherrschaft Thurnau, ebenso die heute östlich des Forstes gelegenen Dörfer Muckenreuth und Aichen.

Ueber die zum **Kauf der Herrschaft Thurnau** erforderlichen Geldmittel verfügten die Foertsche zweifelsohne. Konnten sie doch nachher, am 25. August 1244, dem Herzog Otto VIII. von Meranien noch 800 Mark Silber leihen. Am genannten Tage bekennt nämlich der Herzog seinen Vasallen Eberhard Foricho de Turnawe und dessen Sohn Albert von Baldinrode, seinem Marschalk, die genannte Summe auf einmal zurückzuerstatten. Ihnen und ihren Erben, den Söhnen des Marschalks Albert und den Söhnen von dessen Bruder Dietrich, der Berner genannt, gab er um deswillen seine Burg Arinsteine und seine Dörfer Rodewanstal, das heutige Rothmannsthal im BA. Lichtenfels, und Zaphhindorf, heute Zapfendorf im BA. Staffelstein, zu Lehen. Mit des Herzogs Einwilligung und auf dessen Bitte hin belehnte Graf Günther von Resenberg die vorgenannten Foertsche mit der Burg Stufinbere.

Möglicherweise besaß Dietrich Foertsch das Dorf Berndorf unweit Thurnau; dann wäre sein Beinamen, der Berner, eine Kürzung von: der Berndorfer. Von den Foertschen stammt nicht bloß das Geschlecht von Wallenroth, auch die heutigen Freiherrn von Waldenvels leiten ihren Ursprung von ihnen ab.

In auffallend gleicher Weise und ebenfalls in der Mitte des 13. Jahrhunderts beginnend, vollzog sich auch die allmähliche **Zerstückelung der walpotenschen Herrschaft Lubegast**, heute Markt-leugast im Frankenwald. Nach dem Tode des judex provincialis und plassenbergischen Burg- und Dienstmannen Friedrich II. von Plassenberg, des Reichen, um 1231, gelangte der durch dessen jün-

Kapellen zu der Neuenstatt und Alladorf. 1290 kaufte er dann von dem damaligen Herrn der Herrschaft Plassenberg, dem Grafen von Orlamünde, um 400 freiburger Mark Silber Burg und Gericht Zwerenz mit Wäldern, Leuten, Eigem, Lehen und Kirchenpatronat über die Pfarrei Skt. Lorenz zu Wonsecs mit der Margarethen-Kapelle und der Kapelle auf der Burg Zwerenz.

Ob der Limmersdorfer Forst in diesem Kaufe eingeschlossen war und ursprünglich vermutlich einen Bestandteil der Zwerenzer Herrschaft gebildet hatte bzw. wann er in den Besitz der Burggrafen von Nürnberg überging, ließ sich vorerst nicht feststellen. Zur Herrschaft Plassenberg gehörte er jedenfalls nicht, sonst stünde er im Landbuch von 1398. Lipmaresdorf, das heutige Dorf Limmersdorf und seine Flur, zeigt sich schon im 13. Jahrhundert als Zubehör der Gerichtsherrschaft Thurnau, ebenso die heute östlich des Forstes gelegenen Dörfer Muckenreuth und Aichen.

Ueber die zum Kauf der Herrschaft Thurnau erforderlichen Geldmittel verfügten die Foertsche zweifelsohne. Konnten sie doch nachher, am 25. August 1244, dem Herzog Otto VIII. von Meranien noch 800 Mark Silber leihen. Am genannten Tage bekennt nämlich der Herzog seinen Vasallen Eberhard Forscho de Turnawe und dessen Sohn Albert von Waldinrode, seinem Marschalk, die genannte Summe auf einmal zurückzuerstatten. Ihnen und ihren Erben, den Söhnen des Marschalls Albert und den Söhnen von dessen Bruder Dietrich, der Berner genannt, gab er um deswillen seine Burg Arinsteine und seine Dörfer Rodewanstal, das heutige Rothmannsthal im BA. Lichtenfels, und Zaphindorf, heute Zapfendorf im BA. Staffelstein, zu Lehen. Mit des Herzogs Einwilligung und auf dessen Bitte hin belehnte Graf Günther von Kesinberg die vorgenannten Foertsche mit der Burg Stusinbere.

Möglicherweise besaß Dietrich Foertsch das Dorf Berndorf unweit Thurnau; dann wäre sein Beiname, der Berner, eine Kürzung von: der Berndorfer. Von den Foertschen stammt nicht bloß das Geschlecht von Wallenroth, auch die heutigen Freiherrn von Waldenvels leiten ihren Ursprung von ihnen ab.

In auffallend gleicher Weise und ebenfalls in der Mitte des 13. Jahrhunderts beginnend, vollzog sich auch die allmähliche Zerstückelung der walpotenschen Herrschaft Lubegast, heute Markt-leugast im Frankenwald. Nach dem Tode des judex provincialis und plassenbergischen Burg- und Dienstmannen Friedrich II. von Plassenberg, des Reichen, um 1231, gelangte der durch dessen jün-

geren Sohn Albert begründete zweite Hauptstamm dieses Geschlechtes zweifelsohne auch auf dem Kaufwege in den Besitz des südwestlichen Theiles der walpotenschen Gerichtsherrschaft Lubegast. Es ist das Land um Guttenberg mit den zugehörigen Dörfern und Ortschaften Guttenberg, Streichenreuth, Breitenreuth, Mehrenreuth, Meyerhof, Nech, der Flur Micheldorf usw. mit allem Zubehör an Feldern, Wiesen, Aekern, Steinruck, Wunn, Weide und Wasser, den Jagd- und Fischrechten und dem auf dem ganzen Besitz ruhenden Recht des Hochgerichts. Erst um 1310 entstand hier die nach dem Berg benannte Feste Guttenberg, und von da ab nannten sich die Nachkommen Heinrichs von Blassenbergs, des Erbauers der Feste, „von Guttenberg“.

Die beiden Brüder Reinold und Heinrich Walpodones verkauften dann um 1247 ihre zwei Teile an dem nordöstlichen größeren Teile der Gerichtsherrschaft Lubegast mit dortigem alten Hochgerichtssitz samt den Dörfern Lubegast und Oberlubegast, Langenbach, Cosere Rehberg und Hohenberg im heutigen B.-A. Stadtsteinach an den Herzog Otto VIII. von Meranien, während der dritte Bruder Friedrich seinen Anteil zunächst nur um 36 Pfd verpfändete. Der Herzog vergabte dann am 23. Juni 1247 zu Weismain diesen ganzen Herrschaftsteil an das Kloster Langheim. — So waren beide Gerichtsherrschaften des freien Herrengeschlechtes der Walpoten, die Frankenwaldherrschaft am Schluß der ersten, die Juraherrschaft am Schluß der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, durch Zerstückelung in mehrere fremde Hände übergegangen, das Geschlecht der Walpoten verarmt. Neue Geschlechter blühten da und dort auf freiem Boden und Erbe auf. —

Mit dem **Ankaufe der Herrschaft Thurnau** bildeten auch famuli militares, reisige Eigenleute, wie die von Agendorf, Beesten, Klasheim und Buckendorf, die Fortschelin, Kerlinger u. a. m. das Gefolge der Foertsche und die Besatzung ihrer Burgen. Sie hatten das Kämmerer-, Marschalls- und Kelleramt zu Thurnau inne, leisteten auch Zeugschaft bei Beurkundungen ihrer Herren. Ueber Eigenleute und Zinsbauern besaß das Geschlecht der Foertsche das Vogtei- und Bannrecht, d. i. das Niedergericht und die Polizeigewalt. An der Burg kündete eine Tafel mit Beil und abgehauener Hand das Wahrzeichen des Burgfriedens. — Der Halsgerichtsbezirk war ver-raint und verstaunt.

Zu Ende des 13. Jahrhunderts war auch der **Grundbesitz der Foertsche** an Eigen und Lehen innerhalb des Thurnauer Hoch-



geren Sohn Albert begründete zweite Hauptstamm dieses Geschlechtes zweifelsohne auch auf dem Kaufwege in den Besitz des südwestlichen Teiles der walpotenschen Gerichtsherrschaft Lubegast. Es ist das Land um Gutteuberg mit den zugehörigen Dörfern und Ortschaften Guttenberg, Streichenreuth, Breitenreuth, Mehrenreuth, Meyerhof. Noch, der Flur Micheldorf usw. mit allem Zubehör an Feldern, Wiesen, Aeckern, Steinruck, Wuun, Weide und Wasser, den Jagd- und Fischrechten und dem auf dem ganzen Besitz ruhenden Recht des Hochgerichts. Erst um 1310 entstand hier die nach dem Berg benannte Feste Gutteuberg, und von da ab nannten sich die Nachkommen Heinrichs von Blassenbergs, des Erbauers der Feste, „von Gutteuberg“.

Die beiden Brüder Reinold und Heinrich Walpodones verkauften dann um 1247 ihre zwei Teile an dem nordöstlichen größeren Teile der Gerichtsherrschaft Lubegast mit dortigem alten Hochgerichtssitz samt den Dörfern Lubegast und Oberlubegast, Laugenbach, Cosere Rehberg und Hohenberg im heutigen B.-A. Stadtsteinach an den Herzog Otto VIII. von Meranien, während der dritte Bruder Friedrich seinen Anteil zunächst nur um 36 Pfd verpfändete. Der Herzog vergabte dann am 23. Juni 1247 zu Weismain diesen ganzen Herrschaftsteil an das Kloster Langheim. — So waren beide Gerichtsherrschaften des freien Herrengeschlechtes der Walpoten die Frankenherrschaft am Schluß der ersten, die Juraherrschaft am Schluß der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, durch Zerstückelung in mehrere fremde Hände übergegangen, das Geschlecht der Walpoten verarmt. Neue Geschlechter blühten da und dort auf freiem Boden und Erbe auf. —

Mit dem Ankaufe der Herrschaft Thurnau bildeten auch familiäre, reisige Eigenleute, wie die von Atzendorf, Peesten, Klafheim und Buckendorf, die Jortschelin, Kerlinger u. a. m. das Gefolge der Foertsche und die Besatzung ihrer Burgen. Sie hatten das Kämmerer-, Marschalls- und Kelleramt zu Thurnau inne, leisteten auch Zeugenschaft bei Beurkundungen ihrer Herren. Ueber Eigenleute und Zinsbauern besaß das Geschlecht der Foertsche das Vogtei- und Bannrecht, d. i. das Niedergericht und die Polizeigewalt. An der Burg kündete eine Tafel mit Beil und abgehauener Hand das Wahrzeichen des Burgfriedens. — Der Halsgerichtsbezirk war verarmt und versäimt.

Zu Ende des 13. Jahrhunderts war auch der Grundbesitz der Foertsche an Eigen und Lehen innerhalb des Thurnauer Hoch-

gerichtsbezirk ein nahezu geschlossener geworden. Er umfaßte damals drei feste Burgen zu Mönchau, Thurnau und Berndorf, vielleicht auch schon die vierte zu Peesten und außer den vier genannten Burgorten noch die 10 Dörfer Neudorf bei Mönchau, Neuth ob Casendorf, Döllnitz, Muckenreuth, Vimmersdorf, Hörlingsreuth, Felsendorf, Eichig und Welschenkahl. Dazu kamen aller Wahrscheinlichkeit nach noch Heubisch und Aghendorf, das waren im ganzen 16.

Eberhard I. Enkel, die Brüder Eberhard III. und Albert II., Foertsch und deren Vettern aus einer um 1240 abgegangenen Nebenlinie Theoderich oder Dietrich der Berner der Jüngere besaßen Thurnau schon abgeteilt. Innere Uneinigkeit in der politischen Einstellung der Linien und einzelner Geschlechts-Glieder, dem ohnehin bei großen Kinderreichtum zu enge werdenden „Hus zu Turnaw“, d. i. das auf dem Berg oberhalb der Schule gestandene, 1705 abgebrannte Schloß, und dem „Hus uf dem Stein“ gegenüber der Kirche, öffneten von selbst eindringenden fremden Gewalten die Wege. Denn schon im 13. Jahrhundert versuchten beide an die Herrschaft Thurnau angrenzenden Landesherren, im Westen das Bistum Bamberg, im Süden und Südwesten die Burggrafen von Nürnberg, die Oberherrschaft über die bislang völlig eigenen Burgen der Foertsche zu gewinnen. Hatte doch dieser stätliche Besitz, wohlgesichert durch seine Burgen, schon länger ihr beiderseitiges Interesse auf sich gezogen. Der gefährlichere Gegner in diesem sich nun abspielenden politischen Gewaltspiel war unstreitbar der Burggraf von Nürnberg. Seit dem Erwerb des Zwerniker Anteils bedrohte er nicht nur von Bayreuth aus, sondern jetzt direkt angrenzend von der Burg Zwernitz aus, das Thurnauer Land von Süden. Am politischen Horizont hob sich nun als nächstes Ziel burggräflicher Ausdehnungspolitik schon merkbar der völlige Erwerb der Thurnauer Herrschaft ab, der mit dem Anfälle der Herrschaft Plassenberg gegen Mitte des 14. Jahrhunderts nur noch lohnender lockte und das bedeutend kleinere Thurnauer Herrschaftsgebiet nun dreiseitig umklammerte, von Süden, Osten und Norden.

Doch hatte zunächst schon früher **das Hochstift Bamberg die Ueberhand gewonnen.** Auf andere Weise als die Nürnberger Burggrafen versuchten die Bamberger Bischöfe ihr Ziel zu erreichen, wenn es im großen und ganzen auch das gleiche war und blieb: die Erweiterung der landesherrschaftlichen Gewalt und Macht am Obermain. Erlangte das Hochstift die Lehensherrschaft, so gewährte ihm diese die Kriegsfolge der belehnten Vasallen; schloß es mit den

gerichtSbezirkes ein nahezu geschlossener geworden. Er umfaßte damals drei feste Burgen zu Mönchau, Thurnau und Berndorf. vielleicht auch schon die vierte zu Peesten und außer den vier genannten Burgorteil noch die 10 Dörfer Neudorf bei Mönchau, Reuth ob Casendorf, Döllnitz, Muckenreuth, Limmersdorf, Hörlingsreuth, Felkeildorf, Eichig und Welschnkahl. Dazu kamen aller Wahrscheinlichkeit nach noch Heusch und Azendorf, das waren im ganzen 16. Eberhard I. Eikel, die Bruder Eberhard III. und Albert II., Foertsch und bereu Vettern aus einer um 1240 abgegangenen Nebenlinie Theoderich oder Dietrich der Berner der Jüngere besaßen Thurnau schon abgeteilt. Jllnere Uneinigkeit in der politischen Einstellung der Linien und einzelner Geschlechts-Glieder, dem ohnehin bei großen Kinderreichtum zu enge werdeilden „Hus zu Turnaw“, d. i. das aus dem Berg oberhalb der Schule gestandeile, 1705 abgebrannte Schloß, und dem „Hus us dem Stein“ gegenüber der Kirche, öffneten voir selbst eindringenden fremden Gewalten die Wege. Denn schon im 13. Jahrhundert versuchten beide an die Herrschaft Thurnau angrenzenden Landesherrn, im Westen das Bistum Bamberg, im Süden und Südwesten die Burggrafen von Nürnberg, die Oberherrschaft über die bislang völlig eigenen Burgen der Foertsche zu gewinnen. Hatte doch dieser stattliche Besitz, wohlgesichert durch seine Burgeil, schon länger ihr beiderseitiges Interesse auf sich gezogen. Der gefährlichere Gegner in diesem sich nun abspielenden politischen Gewaltspiel war unstreitbar der Burggraf von Nürnberg. Seit dem Erwerb des Zwernitzer Anteils bedrohte er nicht nur von Bayreuth aus, sondern jetzt direkt angrenzend von der Burg Zwernitz aus. das Thurnauer Land von Süden. Am politischen Horizont hob sich nun als nächstes Ziel burggräflicher Ausdehnungspolitik schon merkbar der völlige Enverb der Thurnauer Herrschaft ab. der mit dem Anfall der Herrschaft Plassenberg gegen Mitte des 14. Jahrhunderts nur noch lohnender lockte und das bedeutend kleinere Thurnauer Herrschaftsgebiet nun dreiseitig umklammerte, von Süden, Osten und Norden.

Doch hatte zunächst schon früher das Hochstift Bamberg die Ueberhand gewonnen. Auf andere Weise als die Nürnberger Burggrafen versuchten die Bamberger Bischöfe ihr Ziel zu erreichen, wenn es im großen und ganzen auch das gleiche war und blieb: die Erweiterung der landesherrschaftlichen Gewalt und Macht am Obermain. Erlangte das Hochstift die Lehensherrschaft, so gewährte ihm diese die Kriegsfolge der belehnten Vasallen; schloß es mit den

Foertschen die damals so beliebten Burghulverträge ab, so konnten diese, sei es durch Annahme von Dienstgeld oder von Burglehen verpflichtet werden, ihre eigenen Burgen im Bedarfsfalle in den Dienst des Biskums zu stellen.

Aber weder die Burggrafen noch die Bischöfe, die Förtische selbst eröffneten in dem beginnenden Wettkampfe den Reigen. Jedenfalls dem eigenen Familieninteresse entgegen und nur auf sich selbst bedacht, verkauften „allein Gott zu liebe“ Theoderich der Berner der Jüngere mit seiner Gattin Agnes 1288 dem Bischof Arnold von Bamberg — eine andere auf dessen Vorgänger, Bischof Bertold, hinweisende Lesart dürfte unzutreffend sein — seinen Anteil am „Hus Turnau“, nämlich den Turm, und seinen Anteil am „Hus uf dem Stein“, der sich nur auf Zubehör bezogen haben dürfte, unter Eigentumsvorbehalt auf Lebenszeit und gegen eine Leibrente für sich und künftighin für seine Witwe. Kurz darauf starb Theoderich. Bischof Arnold war damit Eigentümer an einem nicht unbeträchtlichen Teil des Hauses und allen zugehörigen Gütern, auch von Theoderichs Anteil am Hus uf dem Stein zu Thurnau geworden.

Vielleicht kann man es als einen politischen Schachzug gegen die von Westen her drohende bischöflich-bambergische Gefahr ansehen, wenn unmittelbar darauf, am 6. Juli 1289, des Berners Vetter, Albert Foertsch von Thurnau, sich dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg als Burgmann verschrieb und für empfangenes Dienstgeld von 50 Pfd. Heller seinen um die Burg Mengow (heute Menchau) gelegenen Ort Neudorf als Pfand einsetzte.

Die folgenden Jahre mögen Albert, Vater und Sohn, jedoch überzeugt haben, daß sie nur dann Herren innerhalb ihrer Ringmauern bleiben konnten, wenn sie sich in Güte mit dem Bischof, nicht aber dem Burggrafen verständigten. So schlossen denn beide Albert Foertsch, Vater und Sohn, mit Bischof Arnold den ersten Lehenvertrag ab und gaben dem Bischof am 3. Januar 1292 zu Lehen auf „ihr Eigen, das sie haben an dem „Hus zu Turnowe“ (d. i. dem oberen Schloß) und empfangen dasselbe zu Lehen samt dem Turm, welchen Bischof Arnold Dietrich dem Berner abgekauft hatte sowie alles übrige, was derselbe zu Turnowe hatte, sowohl am Hus, an Leuten und Gütern, als an dem „Hus uf dem Stein“. Dies alles erhielten sie vom Bischof schenkungsweise zurück und für sich und ihre Erben zu Erbburggut verliehen. Dabei gelobten sie, mit der Burg zu Turnowe ewiglich zu gewarten und sie den Bischöfen jederzeit zu öffnen gegen alle, die das Gotteshaus zu Bam-

Foertschen die damals so beliebten Bllrghutverträge ab, so konnten diese, sei es durch Annahme von Dienstgeld oder von Burglehen verpflichtet werden, ihre eigenen Burgen im Bedarfsfälle in den Dienst des Bistums zu stellen.

Aber weder die Burggrafen noch die Bischöfe, die Förtsche selbst eröffneten in dem beginnenden Wettkampfe den Reigen. Jedenfalls dem eigenen Famielicinteresse entgegen und nur auf sich selbst bedacht, verkauften „allein Gott zu liebe" Theoderich der Berner der Jüngere mit seiner Gattin Agnes 1288 dem Bischof Arnold von Bamberg — eine andere aus dessen Vorgänger, Bischof Bertold, hiinweisende Lesart dürfte unzutreffend sein — seinen Anteil am „Hus Turnau", nämlich den Turm, und seinen Anteil am „Hus uf dem Stein", der sich nur aus Zubehör bezogen haben dürfte, unter Eigentumsvorbehalt auf Lebenszeit und gegen eine Leibrente für sich und künftighin für seine Witwe. Kurz darauf starb Theoderich. Bischof Arnold war damit Eigentümer an einem nicht unbedeutlichen Teil des Hauses und allen zugehörigen Gütern, auch von Theoderichs Anteil am Hus uf dem Stetig zu Thurnau geworden.

Vielleicht kann man es als einen politischen Schachzug gegen die von Westen her drohende bischöflich-bambergische Gefahr ansehen, wenn unmittelbar darauf, am 6. Juli 1289, des Berners Vetter, Albert Foertsch von Thurnau, sich dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg als Burgmann verschrieb uub für empfangenes Dienstgeld von 50 Psd. Halter seinen um die Burg Mcngow (heute Menchau) gelegenen Ort Neudorf als Pfand einsetzte.

Die folgenden Jahre mögen Albert, Vater und Sohn, jedoch überzeugt haben, daß sie nur dann Herren innerhalb ihrer Ringmauern bleiben konnten, wenn sie sich in Güte mit dem Bischof, nicht aber dem Burggrafen verständigteil. So schloffen denn beide Albert Foertsch. Vater und Sohn, mit Bischof Arnold den ersten Lehenvertrag ab und gaben dem Bischof am 3. Januar 1292 zu Lehen auf „ihr Eigen, das sie haben all dem „Hus zu Turnowe" (d. i. dem oberen Schloß) und empfinden dasselbe zu Lehen samt dem Turm, welchen Bischof Arnold Dietrich dem Berner abgekauft hatte sowie alles übrige, was derselbe zu Turnowe hatte, sowohl am Hus, all Leuten unb Gütern, als an dem „Hus uf dem Stein". Dies alles erhielten sie vorn Bischof schenkullgsweise zurück und für sich und ihre Erben zu Erburggut verliehen. Dabei gelobten sie, mit der Burg zu Turnowe ewiglich zu gewarten und sie den Bischöfen jederzeit zu öffnen gegen alle, die das Gotteshaus zu Bam-

berg beschweren oder betrüben. Auch sollten sie am Suz des Berner und am Turm des Suzes zur Turnow die Gezimmer, Mauern und Gebäude nicht vernachlässigen, sondern bessern. Zugleich empfangen sind 50 Pfd. Bamberger Münze als das auf ihrem Gut zu Herlageruth (Hörlinreuth o. von Thurnau) versicherte Dienstgeld. So war die Gefahr, der bischöfliche Teil des Suzes und Suzes auf dem Stein zu Thurnau könnte durch Verkauf oder Verlehnung in andere Hände fallen, vorerst abgewendet.

Damit war aber keineswegs die ganze Herrschaft Thurnau zu Bamberger Lehen geworden. Freies Eigen blieben nach wie vor die übrigen Burgen der Foertsche und ein Teil ihrer zahlreichen Dörfer und Höfe. Allein, die tiefe Verstimmung darüber, daß der Herrschaft Kleinod, die alte väterliche Burg, die ihr den Namen gab, sie nunmehr einem fremden Lehenherrn verpflichtete, machte die Foertsche offensichtlich geneigt, dem Burggrafen entgegenzukommen. Wie planmäßig diese aber auf die Erweiterung ihrer Besitzungen zu Ungunsten der Foertsche bedacht waren, das sollte sich bald zeigen. Zwar kennen wir die Verhandlungen nicht, die zu dem ganz merkwürdigen Tauschvertrage vom 25. Juni 1307 führten.

Plötzlich, ohne daß der Bamberger Lehenherrlichkeit auch nur mit einem Worte gedacht wurde, erwirbt Burggraf Friedrich auf dem Kaufswege von den beiden Albrecht Förtischen, Vater und Sohn, die Burg Thurnau und alle ihre Mannschaft, Hölzer, Baumgärten, Fischwasser, Acker, Eigenleute und alles, was zur Burg gehörte. Der Burggraf gelobt, 1000 Pfd. Heller in zwei Raten zu zahlen und für ein Drittel des sich im Ganzen auf 1500 Pfd. Heller belaufenden Schätzungswertes den Förtischen und deren Erben seine Burg „den Berg“, d. i. die an der Stelle des jetzigen Weilers Altenberg bei Zirndorf in Mittelfranken gestandene Burg, zu rechtem Lehen zu verleihen. Die Förtische aber versetzten als Bürgschaft für die ausbedungene Strassumme von 1000 Pfd. acht ihrer Dörfer: Kazendorf, Dolenz (Döllnik), Mucklenreuth, Erlangenreuth (Hörlinreuth), Volkendorf (Falkendorf), Mengaw (Menchau), Limmersdorf (Limmersdorf) und Berndorf, welche dem Burggrafen verfallen sollten, wenn der Kauf nicht zustande käme. Diese hohe Versicherung zeigt, daß man sich der Bedenklichkeit dieses Handels wohl bewußt war.

Der Vertrag war geschlossen. Zum höchsten Alerger des Bamberger Bischofs wehte das burggräfliche Banner vom Turm der Burg zu Thurnau. Aber der Burggraf triumphierte zu früh. Da ein Lehen ohne Genehmigung des Lehenherrn nicht veräußert wer-

berg beschweren oder betrüben. Auch sollten sie am Huz des Berner und am Turm deS Huzes zur Turnow die Gezimmer, Mauern und Gebäude nicht vernachlässigen, sondern bessern. Zugleich empfangen sind 50 Pfd. Bamberger Münze als das auf ihrem Gut zu Herlageruth (Hörlinreuth o. von Thurnau) versicherte Dienstgeld. So war die Gefahr, der bischöfliche Teil des Hufes und Huses uf dem Stein zu Thurnau könnte durch Verkauf oder Verlehnung in andere Hände fallen, vorerst abgewendet.

Damit war aber keineswegs die ganze Herrschaft Thurnau zu Bamberger Lehen geworden. Freies Eigen blieben nach wie vor die übrigen Burgen der Foertsche und ein Teil ihrer zahlreichen Dörfer und Höfe. Allein, die tiefe Verstimmung darüber, daß der Herrschaft Kleinod, die alte väterliche Burg, die ihr den Namen gab, sie nunmehr einem fremden Lehenherrn verpflichtete, machte die Foertsche offensichtlich geneigt, dem Burggrafen entgegenzukommen. Wie planmäßig diese aber auf die Erweiterung ihrer Besitzungen zu Ungunsten der Foertsch bedächt, waren, das sollte sich bald zeigen. Zwar kennen wir die Verhandlungen nicht, die zu dem ganz merkwürdigen Tauschvertrage vom 25. Juni 1307 führten.

Plötzlich, ohne daß der Bamberger Lehenherrlichkeit auch nur mit einem Worte gedacht wurde, erwirbt Burggraf Friedrich auf dem Kaufwege von den beiden Albrecht Förtschen, Vater und Sohn, die Burg Thurnau und alle ihre Mannschaft, Hölzer, Baumgärten, Fischwasser, Aecker, Eigenleute und alles, was zur Burg gehörte. Der Burggraf gelobt, 1000 Pfd. Haller in zwei Raten zu zahlen ttnb für ein Drittel des sich im Ganzen auf 1500 Pfd. Haller belaufenden Schätzwertes den Förtschen und deren Erben seine Burg „den Berg“, d. i. die an der Stelle des jetzigen Weilers Altenberg bei Zirndorf in Mittelfranken gestandene Burg, zu rechtem Lehen zu verleihen. Die Förtsche aber versetzten als Bürgschaft für die ausbedungene Strafsumme von 1000 Pfd. acht ihrer Dörfer: Kazendorf, Dolenz (Döllnitz), Muckenreuth, Erlangenreuth (Hörlinreuth), Volckendorf (Felkendorf), Mengaw (Menchau), Liemersdorf (Limmersdorf) und Berndorf, welche dem Burggrafen verfallen sollten, wenn der Kauf nicht zustande käme. Diese hohe Versicherung zeigt, daß man sich der Bedenklichkeit dieses Handels wohl bewußt war. Der Vertrag war geschlossen. Zum höchsten Aerger des Bamberger Bischofs wehte das burggräfliche Banner vom Turm der Burg zu Thurnau. Aber der Burggraf triumphierte zu früh. Da ein Lehen ohne Genehmigung des LehenSherrn nicht veräußert wer-

den durfte, so war das Recht zweifellos auf der Seite Bamberg's. Auf dieses verbrieftete Recht muß sich der talkräftige Bischof Wulding offenbar und mit Nachdruck berufen haben; denn noch im gleichen Jahre gelang es ihm, den burggräflichen Kaufvertrag umzustößen und sein älteres Obereigentumsrecht zu behaupten. Er ließ sich sogar darauf ein, dem Burggrafen die mit den Förtischen vereinbarte Konventionalstrafe von 1000 Pfd. Haller zu bezahlen. Die Förtische mußten ihre Lehenspflichten der Bamberger Kirche gegenüber nochmals feierlich verbrieften und dem Bischof in künftigen Veräußerungsfällen das Vorkaufsrecht ausdrücklich zugestehen, wobei dann die 1000 Pfd. Haller am Kaufpreis abgezogen werden sollten. Würde das Geschlecht der Förtische eines Tages ohne Erben erlöschen, so sollte die Burg Thurnau mit all ihren Zugehörungen an das Bistum fallen. Der Bischof suchte demnach auf alle mögliche Weise den wertvollen Besitz seiner Kirche auch für die Zukunft zu sichern.

Ganz ohne jede Einbuße sollte den Förtischen der burggräfliche Handel aber doch nicht gedeihen. Zwar fehlen die unmittelbaren Nachrichten über diese Vorgänge; die nachfolgenden Ereignisse wissen sie jedoch recht gut zu ergänzen. Im Jahre 1328 finden wir nämlich den Burggrafen Friedrich IV., den Sohn jenes gleichnamigen Burggrafen, dem der Kauf von Thurnau mißglückte, **im Besitz von Kasendorf**. Kaiser Ludwig der Bayer erteilte ihm am 22. April genannten Jahres von Rom aus die Genehmigung **Kasendorf zu befestigen**, dort ein Blutgericht und einen Wochenmarkt einzurichten und dem Ort Nürnberger Stadtrecht zu verleihen. Hatte die Erhebung Kasendorfs zur Stadt auch keinen dauernden Bestand, sie führte auch nur kurz den Namen „Kazenstadt“, so war sie doch geeignet, den neuen Markttort bald über die ländlichen Siedelungen der Umgegend emporblühen und namentlich im Wettbewerb mit dem benachbarten Markte Thurnau treten zu lassen, der sich im Schutze der weiterhin Förtischischen Burg entwickelte.

Und darin lag wohl auch der eigentliche Zweck der burggräflichen Kasendorfer Stadtgründung. Erinnerung man sich nun, daß Kasendorf 1307 unter den acht von den Förtischen für das Zustandekommen des Kaufvertrages verpfändeten Dörfern an erster Stelle steht, so wird man mit ziemlicher Sicherheit annehmen dürfen, daß es die Buße bildete, die sich die Förtische für den Vertragsbruch gefallen lassen mußten, wiewohl der Bischof von Bamberg für sie die verfallene Konventionalstrafe erlegt hatte. So wird Kasendorf bald nach 1307 an die Burggrafen übergegangen sein. Seine Lage an



den bürste, so war das JRcd)t zweifellos auf der Seite Bambergs. Auf dieses verbrieftes Recht muß sich der tatkräftige Bischof Wulfing offenbar und mit Nachdruck berufen haben; denn noch im gleichen Jahre gelang es ihm, den burggräflichen Kaufvertrag umzustoßen und sein älteres Obereigentumsrecht zu behaupten. Er ließ sich sogar darauf ein, dem Burggrafen die mit den Förtschen vereinbarte Konventionalstrafe von 1000 Pfd. Haller zu bezahlen. Die Förtsche mußten ihre Lehenspflichten der Bamberger Kirche gegenüber nochmals feierlich verbrieft und dem Bischof in künftigen Veräußerungssällen das Vorkaufsrecht ausdrücklich zugestehen, wobei dann die 1000 Pfd. Haller am Kaufpreis abgezogen werden sollten. Würde das Geschlecht der Förtsche eines Tages ohne Erben erlöschen, so sollte die Burg Thurnau mit all ihren Zugehörungen an das Bistum fallen. Der Bischof suchte demnach aus aller möglichen Weise den wertvollen Besitz seiner Kirche auch für die Zukunft zu sichern. Ganz ohne jede Einbuße sollte den Förtschen der burggräfliche Handel aber doch nicht gedeihen. Zwar fehlen die unmittelbaren Nachrichten über diese Vorgänge; die nachfolgenden Ereignisse wissen sie jedoch recht gut zu ergänzen. Im Jahre 1328 finden wir nämlich den Burggrafen Friedrich IV., den Sohn jenes gleichnamigen Burggrafen, dem der Kauf von Thurnau mißglückte, im Besitz von Kasendorf. Kaiser Ludwig der Bayer erteilte ihm am 22. April genannten Jahres von Rom aus die Genehmigung Kasendorf zu befestigen, dort ein Blutgericht und einen Wochenmarkt einzurichten und dem Ort Nürnberger Stadtrecht zu verleihen. Hatte die Erhebung Kasendorfs zur Stadt auch keinen dauernden Bestand, sie führte auch nur kurz den Namen „Kazenstadt“, so war sie doch geeignet, den neuen Marktort bald über die ländlichen Siedelungen der Umgegend emporblühen und namentlich im Wettbewerb mit dem benachbarten Markte Thurnau treten zu lassen, der sich im Schutze der weiterhin Förtschischen Burg entwickelte. Und darin lag wohl auch der eigentliche Zweck der burggräflichen Casendorfer Stadtgründung. Erinnerung man sich nun, daß Casendorf 1307 unter den acht von den Förtschen für das Zustandekommen des Kaufvertrages verpfändeten Dörfern an erster Stelle steht, so wird man mit ziemlicher Sicherheit annehmen dürfen, daß es die Buße bildete, die sich die Förtsche für den Vertragsbruch gefallen lassen mußten, wiewohl der Bischof von Bamberg für sie die verfallene Konventionalstrafe erlegt hatte. So wird Casendorf bald nach 1307 an die Burggrafen übergegangen sein. Seine Lage an

an der alten Verkehrsstraße über das Gebirg nach Bamberg, auf der späterhin den Burggrafen bis Kaltenhausen nō. Stadelhofen das wichtige Geleitsrecht, der Schutz der reisenden Kaufleute, zustand, war für den Ort und seine Herrn nicht ohne Bedeutung. Die Burggrafen verliehen ihr Nachdruck, indem sie aus der neuen Erwerbung innerhalb der alten Herrschaft Thurnau ein eigenes Amt Casendorf einrichteten. Das 1543 durch den markgräflichen Rentmeister Heinrich Plechschmidt gefertigte „Landbuch über das Amt Casendorf“ läßt die künstliche Bildung dieses Zwergamtes noch deutlich erkennen. Darnach besitzt der Markt Casendorf 38 herrschaftlich-markgräfliche Untertanen, 15 widem (d. s. Pfarreigüter), und 9 Adelsgüter und Mannschaften, d. s. Lehensleute, darunter 4 Förtische. In den „Dörfern im Amte Casendorf“ aber überwiegt der adelige Besitz bei weitem: in Heubsch hat die „Herrschaft“ nur 1 zerteilten Zinshof und 6 kleinere Güter, die Förtische aber 18 Untertanen und 2 Lehen usw.; in Neudorf ist überhaupt nur ein Gut markgräflich, die Förtische haben dortselbst 9, Bamberg 6, Kloster Langheim 1 Mannschaft. In Neut, obern und untern Menga (Menchau) finden sich außer den Casendorfern Pfarrgütern ausschließlich „Förtische Mannschaften“. Zum Amt Casendorf wurde noch der geringfügige markgräfliche Besitz in den bambergischen Dörfern Zultenberg und Molschiedel gerechnet. Allein in diesen Orten — ausgenommen die zwei letztgenannten — beanspruchte das markgräfliche Amt „die fr a i s c h l i c h e O b r i g k e i t“, d. h. das Gericht über Leben und Tod, als den wesentlichsten Inhalt der Landesherrlichkeit. Das 1328 vom Kaiser für den Markt Casendorf verliehene Blutgericht hatten die Burggrafen in der Zwischenzeit geschickt auch über die benachbarten Dörfer auszubreiten verstanden, die ehemals zur Herrschaft Thurnau gehört hatten.

**Casendorf** verdankt den Burggrafen aber nicht nur die Marktgründung und seine Eigenschaft als Amtssitz, sondern auch die Errichtung seiner Pfarrei. Als Markgraf Johann am 6. Juni 1448 das „Lehen der Kirche zu Casendorf“ dem Kloster Langheim schenkte, betonte er ausdrücklich, daß diese von seinen Vorfahren gestiftet sei. Da mit Sicherheit anzunehmen ist, daß Casendorf bei seiner Erhebung zur „Stadt“ bereits eine Kirche besaß, so muß diese zwischen der Erwerbung des Ortes durch Burggraf Friedrich IV. um 1307 und 1328 gegründet worden sein. Ihr Pfarrsprengel wurde vermutlich von jenem der altwürzburgischen Pfarrei Melkendorf abgetrennt, deren ursprüngliche, auffallend große

an der alten Verkehrsstraße über das Gebirg nach Bamberg, auf der späterhin den Burggrafen bis Kaltenhausen n.ö. Stadelhofen das wichtige Geleitsrecht, der Schlitz der reisenden Kaufleute, zustand, war für den Ort und seine Herrn nicht ohne Bedeutung. Die Burggrafeil verliehen ihr Nachdruck, indem sie aus der neuen Erwerbung innerhalb der alten Herrschaft Thurnau ein eigenes Amt Casendorf einrichteten. Das 1543 durch den markgräflichen Rentmeister Heinrich Plechschmidt verfertigte „Landbuch über das Amt Catzendorf“ läßt die künstliche Bildung dieses Zwergamtes noch deutlich erkennen. Darnach besitzt der Markt Catzendorf 38 herrschaftlich-markgräfliche Untertanen, 15 widem (d. s. Pfarreigüter), und 9 Adelsgüter und Mannschaften, d. s. Lehensleute, darunter 4 Förtschische. In den „Dörfern im Amt Catzendorf“ aber überwiegt der adelige Besitz bei weitem: in Heubsch hat die „Herrschaft“ nur 1 zerteilten Zinshof und 6 kleinere Güter, die Förtsche aber 18 Untertanen und 2 Lehen usw.; in Neudorf ist überhaupt nur ein Gut markgräflich, die Förtsche haben dortselbst 9, Bamberg 6, Kloster Langheim 1 Mannschaft. In Reut, obern und untern Menga (Menchau) finbeit sich außer den Kasendorfern Pfarrgütern ausschließlich „Förtsch'sche Mannschaften“. Zum Amt Casendorf wurde noch der geringfügige markgräfliche Besitz in den bambergischen Dörfern Zultenberg und Motschiedel gerechnet. Allein in diesen Orten — ausgenommen die zwei letztgenannten — beanspruchte das markgräfliche Amt „die fr a ischliche Obrigkeit“, d. h. das Gericht über Leben und Tod, als den wesentlichsten Inhalt der Laildesherrlichkeit. Das 1328 vom Kaiser für den Markt Casendorf verliehene Blutgericht hatten die Burggrafen in der Zwischenzeit geschickt auch über die benachbarten Dörfer auszubreiten verstanden, die ehemals zur Herrschaft Thurnau gehört hatten.

Kasendorf verdankt den Burggrafen aber nicht nur die Marktgründung und seine Eigenschaft als Amtssitz, sondern auch die Errichtung seiner Pfarrei. Als Markgraf Johann am 6. Juni 1448 das „Lehen der Kirche zu Casendorf“ dem Kloster Langheim schenkte, betonte er ausdrücklich, daß diese von seinen Vorfahren gestiftet sei. Da mit Sicherheit anzunehmen ist, daß Casendorf bei seiner Erhebung zur „Stadt“ bereits eine Kirche besaß, so muß diese zwischen der Erwerbung des Ortes durch Burggraf Friedrich IV. um 1307 und 1328 gegründet worden sein. Ihr Pfarrsprengel wurde vermutlich von jenem der altwürtzburgischen Pfarrei Melkendorf abgetrennt, deren ursprüngliche, auffallend große

Ausdehnung sich bis Schirradorf westlich von Thurnau nachweisen läßt.

An dieser Stelle mag es erwünscht sein, einen Ueberblick über die Ausgestaltung der **Pfarreiverhältnisse in den beiden Herrschaften Plassenberg und Thurnau** zu geben. In beiden Herrschaften ist es einzig und allein die Pfarrkirche zu Melkendorf, über welche in vorreformatorischer Zeit der Bischof von Würzburg nicht nur als oberster Kirchenherr gebot, sondern zugleich auch oberster Patronatslehensherr war. Hier schob sich auch später der Landesherr nicht als Zwischenlehensherr ein. Dieser Umstand verweist die Gründung dieser Kirche und Pfarrei in die Zeit vor 1007, vor die Gründung des Bistums Bamberg, aber auch schon vor dem Entstehen einer Herrschaft Culmin-aha bezw. Plassenberg. In beiden Herrschaftsbezirken entstanden die ältesten Pfarrkirchen außer Melkendorf erst in Bamberger Bischofszeit, als Töchterkirchen der Mutterkirche Melkendorf. Damit will aber nicht gesagt sein, daß in einzelnen Ortschaften noch keine von der Mutterkirche abhängige Kapellen vorhanden gewesen wären. Wenn in der Herrschaft Plassenberg seit dem 12. Jahrhundert über die Herrschaftskirche, die Sct. Petrikirche zu Culmin-aha, später über jene zu Drossensfeld der Herr der Herrschaft als Ausstatter und Gründer oberster Lehenspatronats herr war, so ist dies nur selbstverständlich. Er wurde es aber auch in allen anderen neuen Pfarrkirchen, die der Adel der Herrschaft gründete und mit liegenden Gütern ausstattete. Eine einzige Ausnahme machte die Kirche in Schwarzach. Da sie westlich des Centbaches errichtet wurde, also auf Bamberger Herrschaftsgebiet, so war oberster Lehenspatron der Bischof von Bamberg. Er begnadete das Kloster Langheim mit dem Patronatsrechte von Schwarzach, da dieses ohnehin im 13. Jahrhundert in dortiger Gegend viel Grund und Boden besaß, so Reinersdorf am Centbach, heute Wüstung nördlich Schmeilsdorf, woran noch der Flurname Mönchswiese erinnert, so die Bernreuth bei Wernstein u. a. Güter mehr.

Und so war auch in der Herrschaft Thurnau in allen dort entstandenen Kirchen, da sie durchgehend von dem Herrn der Herrschaft errichtet und mit liegenden Gütern ausgestattet waren, **einzig** und **alleiniger Oberpatronatslehensherr das Geschlecht der Foertsche**. So lange das Land um Dornawe noch nicht in deren Besitz war, gab es auch keine Kirche und Pfarrei daselbst. Wohl besaßen die Foertsche als Burgherren auf dem weißen Berg bei Mene-gowe eine Burgkapelle, errichteten auch später nahe dem Ort eine Kapelle, die aber zur Zeit des 30jährigen Krieges einging. Ihre

Ausdehnung sich bis Schirradorf westlich von Thmnau nachweisen läßt. An dieser Stelle mag es erwünscht sein, einen Ueberblick über die Ausgestaltung der Pfarreiverhältnisse in den beiden Herrschaften Plassenberg und Thurnau zu geben. In beiden Herrschaften ist es einzig und allein die Pfarrkirche zu Melkendorf, über welche in vorreformatorischer Zeit der Bischof von Würzburg nicht nur als oberster Kirchenherr gebot, sondern zugleich auch oberster Patronatslehensherr war. Hier schob sich auch später der Landesherr nicht als Zwischenlehensherr ein. Dieser Umstand verweist die Gründung dieser Kirche und Pfarrei in die Zeit vor 1007, vor die Gründung des Bistums Bamberg, aber auch schon vor dem Entstehen einer Herrschaft Culmin-aha bzw. Plasseuberg. In beiden Herrschaftsbezirken entstanden die ältesten Pfarrkirchen außer Melkendorf erst in Bamberger Bischofszeit, als Töchterkirchen der Mutterkirche Melkendorf. Damit will aber nicht gesagt sein, daß in einzelnen Ortschaften noch keine von der Mutterkirche abhängige Kapellen vorhanden gewesen wären. Wenn in der Herrschaft Plasseuberg seit dem 12. Jahrhundert über die Herrschaftskirche, die Skt. Petrikirche zu Culmin-aha, später über jene zu Drossenseld der Herr der Herrschaft als Ausstatter und Gründer oberster Lehenspatronats herr war, so ist dies nur selbstverständlich. Er wurde es aber auch in allen anderen neuen Pfarrkirchen, die der Adel der Herrschaft gründete und mit liegenden Gütern ausstattete. Eine einzige Ausnahme machte die Kirche in Schwarzach. Da sie westlich des Centbaches errichtet wurde, also auf Bamberger Herrschaftsgebiet, so war oberster Lehenspatron der Bischof von Bamberg. Er begnadete das Kloster Langheim mit dem Patronatsrechte von Schwarzach. da dieses ohnehin im 13. Jahrhundert in dortiger Gegend viel Grund und Boden besaß, so Reinersdorf am Centbach, heute Wüstung nördlich Schmeilsdorf, woran noch der Flurname Mönchswiese erinnert, so die Bernreuth bei Wernstein u. a. Güter mehr.

Und so war auch in der Herrschaft Thurnau in allen dort entstandenen Kirchen, da sie durchgehend von dem Herrn der Herrschaft errichtet und mit liegenden Gütern ausgestattet waren, einziger und alleiniger Oberpatronatslehensherr das Geschlecht der Foertsche. So lange das Land um Dornawe noch nicht in deren Besitz war, gab es auch keine Kirche und Pfarrei daselbst. Wohl besaßen die Förtsche als Burgherren auf dem weißen Berg bei Mene-gowe eine Burgkapelle, errichteten auch später nahe dem Ort eine Kapelle, die aber zur Zeit des 30jährigen Krieges einging. Ihre

erste urkundliche Erwähnung als „capella probe Menga“ mit einer „angelica missai“ datiert allerdings erst aus dem Jahre 1460. Noch 1566 waren die Nachfolger des letzten Förttsch vom Bischof von Bamberg mit dem Präsentationsrecht über die Menchauer Kapelle belehnt worden. 1690 wird sie alt und eingefallen erwähnt und wurde dann zu eines Wagners Haus umgebaut.

**Die Errichtung einer Herrschaftskirche und Pfarrei Thurnau** dürfte wohl in die Zeit kurz nach dem Erwerb der Gerichtsherrschaft daselbst durch die Förttsche fallen, in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts. Nicht unmöglich aber wäre, daß vorher schon eine „capella Sct. Leonhardt“ vorhanden gewesen wäre. Sie war — dem Schutzpatron des Viehs geweiht — an der Straße zwischen Thurnau und Berndorf errichtet worden, etwa 3–400 Schritt von dem später entstandenen Spital Sct. Wolfgang, und ist wohl schon in der Hufsitzenzeit 1430 zerstört und nicht mehr aufgebaut worden. Auch die ursprünglich nach Thurnau eingepfarrte **Kapelle zu Berndorf** hatten die Förttsche zu einer Kirche erweitert, die aber immer noch zur Thurnauer Mutterkirche pfarrte und erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts selbständige Pfarrei wurde. Auch von der **Kirche und Pfarrei Uzendorf** und von **Limmersdorf** waren die Förttsche Patronatsherren. Die **Pfarrei Casendorf** entstand — wie schon erwähnt — erst nach dem Uebergang des Ortes in burggräfliche Hand, und die **Kirche zu Peeßen** ist Tochter der Mutterkirche zu Casendorf.

War es den Burggrafen nicht gelungen, der Herrschaft Thurnau wesentlichen territorialen Abbruch zu tun, so boten sich doch immerhin neue Angriffspunkte, seitdem Burggraf Friedrich durch den Erbvertrag mit dem Grafen Otto von Orlamünde von 1338, der 3 Jahre später in Kraft trat, die Herrschaft Plassenberg mit Kulmbach erworben hatte. Das Landbuch derselben von 1398 hat auch die förttschischen Dörfer Herdleinsrewt, Lymerstorff, Turaw, Berndorf, Menegewe, Fekkendorf und Dolniz aufgenommen. Bezieht man sich aber die Einträge näher, so zeigt sich, daß die Burggrafen lediglich in Limmersdorf 2, in Berndorf und Menchau je 1 Gut, in Fekkendorf 1 Hof, in Döllniz eine Mühle besitzen, die sie sämtlich **dem Kloster Langheim abgekauft hatten**, das sie seinerseits zweifellos den frommen, häufig genug überlieferten Stiftungen der Foertsche verdankte. Das Bestreben der Burggrafen sich mit diesen Erwerbungen Einbruchspunkte in den Besitz der Foertsche zu schaffen, tritt deutlich genug zu Tage.

erste urkundliche Erwähnung als „capella probe Menga“ mit einer „angelica Missal“ datiert allerdings erst aus dem Jahre 1460. Noch 1666 waren die Nachfolger des letzten Förtsch vorn Bischof von Bamberg mit dem Präsentationsrecht über die Menchauer Kapelle belehnt worden. 1690 wird sie alt und eingefallen erwähnt und wurde dann zu eines Wagners Haus umgebaut.

Die Errichtung einer Herrschaftskirche und Pfarrei Thurnau dürfte wohl in die Zeit kurz nach dem Erwerb der Gerichtsherrschaft daselbst durch die Förtsche fallen, in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts. Nicht unmöglich aber wäre, daß vorher schon eine „capella Set. Leonhardt“ vorhanden gewesen wäre. Sie war — dem Schutzpatron des Viehs geweiht — an der Straße zwischen Thurnau und Berndorf errichtet worden, etwa 3—400 Schritt von dem später entstandenen Spital Set. Wolfgang, und ist wohl schon in der Husitenzeit 1430 zerstört und nicht mehr aufgebaut worden. Auch die ursprünglich nach Thurnau eingepfarrte Kapelle zu Berndorf hatten die Förtsche zu einer Kirche erweitert, die aber immer noch zur Thurnauer Mutterkirche pfarrte und erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts selbständige Pfarrei wurde. Auch von der Kirche und Pfarrei Azendorf und von Limmersdorf waren die Förtsche Patronatsherren. Die Pfarrei Cafendorf entstand — wie schon erwähnt — erst nach dem Uebergang des Ortes in burggräfliche Hand, und die Kirche zu Peesten ist Tochter der Mutterkirche zu Casendorf.

War es den Burggrafen nicht gelungen, der Herrschaft Thurnau wesentlichen territorialen Abbruch zu tun, so boten sich doch immerhin neue Angriffspunkte, seitdem Burggraf Friedrich durch den Erbvertrag mit dem Grafen Otto von Orlamünde von 1338, der 3 Jahre später in Kraft trat, die Herrschaft Plassenberg mit Kulmbach erworben hatte. Das Landbuch derselben von 1398 hat auch die förtschischen Dörfer Herdleinsrewt, Lymerstorff, Turaw, Berndorf, Menegewe, Felkendorf und Dolnitz aufgenommen. Betrachtet man sich aber die Einträge näher, so zeigt sich, daß die Burggrafen lediglich in Limmersdorf 2, in Berndorf itub Menchau je 1 Gut, in Felkendorf 1 Hof. in Döllnitz eine Mühle besitzen, die sie sämtlich dem Kloster Langheim abgekauft hatten, das sie seinerseits zweifellos den frommen, häufig genug überlieferten Stiftungen der Foertsche verdankte. Das Bestreben der Burggrafen sich mit diesen Erwerbungen Einbruchspunkte in den Besitz der Foertsche zu schaffen, tritt deutlich genug zu Tage.

Alle übrigen Höfe und Güter in diesen Dörfern, soweit sie sich nicht in geistlichen Händen befinden, zinsen den Foertschen als ihren Grundherren. Die Burggrafen beziehen hier lediglich geringe „Forstrechte“, Abgaben an Eiern, Käse, Forsthaber und Forsthühnern, die als Entgelt für die Gewährung von Brennholz und Bauholz aus den herrschaftlich burggräflichen Wäldern bezahlt werden mußten, vor allem wahrscheinlich aus dem Limmersdorfer Forst, der wie schon erwähnt, von Anfang an nicht zur Herrschaft Thurnau gehört hatte.

Erfolgreicher als im territorialen Erwerb waren die Burggrafen in dem unablässigen Bestreben, die Foertsche in der Ausübung ihres hauptsächlichsten **Herrschaftsrechtes über alle ihre Untertanen des Rechtes über Leben und Tod, einzuschränken**. Daß die Foertsche dieses Hoheitsrecht über alles Land um Thurnau mit dessen Erwerb mit überkommen hatten, unterliegt nicht dem geringsten Zweifel. Das liegt schon im Wort **Herrschaft** allein begründet. Noch Anfang des 14. Jh. ist nämlich der Begriff „Herrschaft“ ausschließlich für **Gerichtsherrschaft** üblich. Und darum erbringt den Beweis eine Urkunde im gräflichen von Giech'schen Archiv zu Thurnau. Am 18. Januar 1308 übergibt nämlich der Ritter Albert Förtisch der Ältere seinem gleichnamigen Sohne „**die Herrschaft Thurnau**“. Allerdings beurkundet erst am 26. Oktober 1397 zu Nürnberg König Wenzel dem Merten Förtisch und seinen Erben, daß sie zur Turnow „ein Halsgericht mit Namen, Stock und Galgen haben und damit richten und gefaren als recht ist und dazu fride und gelehte und tolslege und um schulde geben sollen“. Da es erst im 14. Jahrhundert überhaupt allgemein üblich wurde, sich den Besitz der von den benachbarten Landesherren vielfach angefochtenen Halsgerichte vom Könige beurkunden zu lassen, so wird man gerade in dem Bestreben der Förtische, ihr Halsgericht zu Thurnau sich bestätigen zu lassen, eine Anerkennung älterer Gerechtigkeiten darauf erblicken dürfen.

Dem burggräflichen Bestreben der Erweiterung der Landeshoheit lief aber die den Förtischen 1397 bestätigte Halsgerechtigsamkeit stracks zuwider. Und der erste Griff dagegen prägt sich bereits im Landbuch von 1398 aus. Gerade die Angaben, die dasselbe in gerichtlicher Hinsicht zu machen weiß, sind bemerkenswert. Bei allen oben erwähnten Ortschaften der Herrschaft Thurnau schweigt sich das Landbuch vorerst allerdings aus, bei Thurnau hingegen vermerkt es ausdrücklich: „**ligt in dem gerichte**“ — nämlich **Kulmbach** — „mit aller verhandlung, die den Hals anruret“. Dann erwähnt



Alle übrigen Höfe und Guter in diesen Dörfern, soweit sie sich nicht in geistlichen Händen befinden, zinsen den Foertschen als ihren Grundherren. Die Burggrafen beziehen hier lediglich geringe „Forstrechte“, Abgaben an Eiern, Käse, Forsthaber und Forsthühnern, die als Entgelt für die Gewährung von Brennholz und Bauholz aus den herrschaftlich burggräflichen Wäldern bezahlt werden mußten, vor allem wahrscheinlich aus dem Limmersdorfer Forst, der wie schon erwähnt, von Ansang an nicht zur Herrschaft Thurnau gehört hatte.

Erfolgreicher als im territorialen Erwerb waren die Burggrafen in dem unablässigen Bestreben, die Foertsche in der Ausübung ihres hauptsächlichsten Herrschaftsrechtes über alle ihre Untertanen des Rechtes über Leben und Tod, einzuschränken. Daß die Foertsche dieses Hoheitsrecht über alles Land um Thurnau mit dessen Erwerb mit überkommen hatten, unterliegt nicht dem geringsten Zweifel. Das liegt schon im Wort Herrschaft allein begründet. Noch Ansang des 14. Jh. ist nämlich der Begriff „Herrschaft“ ausschließlich für Gerichts Herrschaft üblich. Und darum erbringt den Beweis eine Urkunde im gräfl. von Giech'schen Archiv zu Thurnau. Am 18. Januar 1308 übergibt nämlich der Ritter Albert Fortsch der Aeltere seinem gleichnamigen Sohne „die Herrschaft Thurnau“. Allerdings beurkundet erst am 26. Oktober 1397 zu Nürnberg König Wenzel dem Merten Fortzsch und seinen Erben, daß sie zur Turnow „ein Halsgericht mit Namen, Stock und Galgen haben und damit richten und gefaren als recht ist und dazu fride und geleyte und totslege und um schulde geben sollen“. Da es erst im 14. Jahrhundert überhaupt allgemein üblich wurde, sich den Besitz der von den benachbarten Landesherren vielfach angefochtenen Halsgerichte vom Könige beurkunden zu lassen, so wird man gerade in dem Bestreben der Förtsche, ihr Halsgericht zu Thurnau sich bestätigen zu lassen, eine Anerkennung älterer Gerechtsame darauf erblicken dürfen.

Dem burggräflichen Bestreben der Erweiterung der Landeshoheit lief aber die den Förtschen 1397 bestätigte Halsgerechtsamkeit stracks zuwider. Und der erste Griff dagegen prägt sich bereits im Landbuch von 1398 aus. Gerade die Angaben, die dasselbe in gerichtlicher Hinsicht zu machen weiß, sind bemerkenswert. Bei allen oben erwähnten Ortschaften der Herrschaft Thurnau schweigt sich das Landbuch vorerst allerdings aus, bei Thurnau hingegen vermerkt es ausdrücklich: „ligt in dem gerichte“ — nämlich Kulmbach ~ »mit aller Verhandlung, die den Hals anruret“. Dann erwähnt

es den Halsgerichtsbrief König Wenzels von 1397 für Marten Fortsch, setzt aber hinzu: „doran sie (die Förttsche) der Herrschaft ungutlich tun nach der lantschaft sage und kuntschaft“. Wie unsicher aber trotz dieser landläufigen Behauptungen die angemäzte Zuständigkeit der burggräflichen Gerichtshoheit über Thurnau tatsächlich war, das zeigt, ohne es zu wollen, ein Nachtrag aus dem folgenden Jahr: „auch ist einer erlagen worden do. etc. (1399) von dem und den, der daz getan hat, von yu (ihnen) beiden die gesworen von Kulmbach und Cassendorf leichzeihen genommen haben von der Herrschaft wegen; daz ein was ein smit, daz ander Conrad Pyrrer“. Somit suchten beide burggräflichen Nemter Kulmbach und Kasendorf von Osten und Westen her für die Zuständigkeit ihrer Gerichte ein Beweismittel zu schaffen, indem sie von dem Körper des Ermordeten einen Gegenstand, das übliche „Leichzeihen“ an sich nahmen. Andererseits wird im Jahre 1478 einmal behauptet, das südlich Thurnau gelegene Berndorf gehöre in das Halsgericht (Amt) Kasendorf, weshalb von dort aus von einem in Berndorf Erschlagenen „ein Leibzeihen“ begehrt wurde. Diese Kompetenzunsicherheit der beiden burggräflichen Nemter beweist deutlich, daß es sich hier nicht um eine seit alters her erwachsene Zuständigkeit, sondern um eine nach und nach mehr oder minder gewaltfame Ausbreitung burggräflicher Gerichtsherrlichkeit zum Zwecke der Erweiterung der Landeshoheit handelt.

Dieser Entwicklung kam dann die Erneuerung des Förttschischen Lehenbriefes König Friedrich III. vom Jahre 1485 über **das Thurnauer Halsgericht** noch zu Hilfe. Als bedeutsame Einschränkung zugunsten der mächtigeren Reichsfürsten wurde in diesem Lehenbriefe nämlich ausdrücklich ausgesprochen, das **Halsgericht zu Thurnau** solle dem Markgrafen an seiner Gerechtigkeit, also an seinen Rechten keinen Eintrag tun. Das war geradezu eine offene Tür zur Ausbreitung dieser „Gerechtigkeit“. Die Politik der Burg- und Markgrafen gegenüber den Foertschen in Bezug auf größtmöglichste Zurückdrängung deren Halsgerichts scheint zu Beginn des 16. Jahrhunderts bereits vollen Erfolg gehabt zu haben. Zum Teil abweichend von dem Landbuch von 1398 enthält nunmehr das 1531 erneuerte „Landbuch der Herrschaft Plassenberg“ schon folgende Foertschische Dörfer und Orte: Thurnau, Eckersdorf, die Reidzmühle, die Clezhöff, die Kröglitz, damals Wüstung, Fekkendorf, Cagenloh (dieses Kloster Langheimisch), die Wisentmühle, heute Wiesenmühle, Berndorf, die Schormühle, den Pettershof, die Hammermul und Herlingsreutt

eZ den Halsgerichtsbrief König Wenzel? von 1397 für Märten Fortsch, setzt ober hinzu: „dornn sie (die Fortsetze) der Herrschaft ungutlich tun nach der lantschaft sage und kuntschaft“. Wie unsicher aber trotz dieser landläufigen Behauptungen die angemäße Zuständigkeit der burggräflicher: Gerichtshoheit über Thurnau tatsächlich war, daS zeigt, ohne es zu wollen, ein Nachtrag aus dem folgenden Jahr: „auch ist einer erslagen worden do. etc. (1399) von dem und den, der daz getan hat, von i)u (ihnen) beiden die gesworen von Kulmbach und Cassendorf leichzeichen genommen haben von der Herrschaft wegen; daz ein was ein smit, daz ander Conrad Pyrrer“. Somit suchten beide burggräflichen Aemter Kulmbach und Kasendorf von Osten und Westen her für die Zuständigkeit ihrer Gerichte ein Beweismittel zu schaffet:, indem sie von dem Körper des Ermordetet: einen Gegei:sta>d, das übliche „Leichzeichen“ an sich nahmen. Andererseits wird im Jahre 1478 einmal behauptet, das südlich Thurnau gelegene Berndorf gehöre in das Halsgericht (Amt) Kasendorf. iveshalb von dort aus von einem ii: Berndorf Erschlagere:en „ein Leibzeichen“ begehrt ivurde. Diese Kompetenzunsicherheit der beiden burggräflicher: Aemter beweist deutlich, daß es sich hier nicht um eine seit alters her erwachsene Zustä:digkeit, sonder:: um eine nach und nach mehr oder mittder gewaltsame Ausbreitung burggräflicher Gerichtsherrlichkeit zum Zwecke der Erweiterung der Lattdeshoheit handelt.

Dieser Entwicklung kam dann die Erneueruttg des Förttschischen Lehensbriefes König Friedrich III. vorn Jahre 1485 über das Thurnauer Halsgericht noch zu Hilfe. Als bedeutsame Eit:fchrät:kur:g zugunsten der mächtigerer: Reichsfürstei: wurde ir: diesem Lehenbriefe nämlich ausdrücklich ausgesprochen, das Halsgericht zu Thurnau solle dem Markgrafei: an seiner Gerechtigkeit, also an seilten Rechten keilte,: Eintrag tu::. Das war geradezu eilte offene Tür zur Ausbreitung dieser „Gerechtigkeit“. Die Politik der Burg- und Markgrafen gegenüber den Foertschei: in Bezug auf größtmöglichste Zurückdrängung derer: Halsgerichts scheint zu Beginn des 16. Jahrhunderts bereits vollen Erfolg gehabt zu habe,:. Zum Teil abweichend von dem Landbuch von 1398 enthält nunmehr das 1531 erneuerte „Landbuch der Herrschaft Plassenberg“ schon folgende Foertschische Dörfer und Orte: Thurnau, Eckersdorf, die Neidtmühle, die Cletzhösf, die Kröglitz, damals Wüstung, Felkendorf. Eatzenloh (dieses Kloster Lartgheimisch), die Wisentmühle, heute Wiesenmühle, Perndorf, die Schormühle, den Pettershof, die Hammermul und Herlingsreutt

„vorzeit Hertleinsreuth“. Und bei allen diesen Orten findet sich der vorsorgliche Zusatz „halsgericht und obrigkeit gehören gen Culmbach“. Die im Blassenberger Landbuch fehlenden Orte Heubisch, Neudorf, Reut und Menchau stehen im Landbuch des burggräflichen Amtes Casendorf von 1534, das sie hinsichtlich der Gerichtsbarkeit an sich gezogen hatte. Das nach 1398 genannte Limmersdorf fehlt in beiden Landbüchern. Die Verhältnisse von Thurnau bringt besonders ausführlich das Blassenberger Landbuch von 1531 mit folgenden Worten: „Turnaw, das Schloß und der Markt geht vom Stift Bamberg zu Lehen und **die Foertschen vermeinen des orts ein Halsgericht zu haben** kraft königlicher Begnadigung, die Merlein Forhschen vom König Wenzeslas 1397 erworben, daran der Herrschaft (den Markgrafen) ungütlich gesehen ist. Jedoch wird den Forhschen das Halsgericht auf denselben königlichen Brief von meinem gnedigen Herrn (dem Markgrafen Georg) nit weiter zugelassen, denn **joweit des Marktes trüpf reicht** (d. h. joweit das Wasser von den Häusern tropft), was aber außerhalb desselben, als auf der schütt oder anderswo um den Markt geschieht und verhandelt wird, das ist bisher von meinem gnedigen Herrn als von der Obrigkeit wegen gehandhabt, J. gnaden halben gestraft und auch gegen J. fürstl. Gnaden verpußt worden“. **Damit war die markgräfliche Landeshoheit über die Herrschaft Thurnau**, wenigstens dem Anspruch nach, **doch noch gewonnen worden**. Um aber wenigstens die althergebrachte Hochgerichtsbarkeit vor weiteren Bedrängnissen zu sichern, mußte sich Wolf Foertsch im Crailsheimer Vertrag von 1539 dazu entschließen, „die fraischliche Obrigkeit zu Thurnau“ von den Markgrafen zu erblichen Lehen zu empfangen, die sie ihrerseits vom Könige empfangen. In genanntem Vertrage wurde der Bereiche des Thurnauer Halsgerichts nun nicht mehr auf die „Trüpf des Marktes“ beschränkt, sondern „gnaden halber“ erweitert bis zu den vier Kreuz- oder Marterssäulen, „wie solche von altershero . . . zu Thurnau gestanden“: unter dem Badersberg am Fuhrweg von Thurnau nach Neudorf, zwischen der Schor- und Wiesenmühle oberhalb Thurnau, zwischen Thurnau und dem Limmersdorfer Forst und oberhalb Thurnau gegen den Forst auf dem Thurnauer Gemeindegelände. Nach dem Erlöschen des Geschlechts der Foertsche muß sich gegen das Ende des 17. Jahrhunderts der Gerichtsbezirk der Herrschaft Thurnau wieder erheblich über die 1539 erweiterten Grenzen hinaus erstreckt haben; denn heute noch kann man entlang des Waldweges von Neuwirtshaus (2 km östlich Thurnau) nach Buch-

»Vorzeit HertleinSreuth". Und bei allen diesen Orten findet sich der vorsorgliche Zusatz „Halsgericht und obrigkeit gehören gen Culmbach". Die im Plassenberger Landbuch fehlenden Orte Heusch, Neudorf, Reut und Menchau stehen im Landbuch des burggräflichen Amtes Casendorf von 1534, das sie hinsichtlich der Gerichtsbarkeit an sich gezogen hatte. Das nach 1398 genannte Limmersdors fehlt in beiden Landbüchern. Die Verhältnisse von Thurnau bringt besonders ausführlich das Plassenberger Landbuch von 1531 mit folgenden Worten: „Turnam, das Schlos und der Markt geht vom Stift Bamberg zu Lehen und die Foertschen vermeinen des orts ein Halsgericht zu haben kraft königlicher Begnadigung, die Merlein Fortzschen vom König Wentzeslas 1397 erworben, daran der Herrschaft (den Markgrafen) ungütlich geschen ist. Jedoch wird den Fortzschen das Halsgericht auf denselben königlichen Brief von meinem gnedigen Herrn (dem Markgrafen Georg) nit weiter zugelassen, denn soweit des Marktes trüpf reicht (d. h. soweit das Wasser von den Häusern tropft), was aber außerhalb desselben, als auf der schütt oder anderswo um den Markt geschieht und verhandelt wird. das ist bisher oon meinem gnedigen Herrn als von der Obrigkeit wegen gehandhabt. I. gnaden halben gestraft und auch gegen I. fürstl. Gnaden verputzt worden". Damit war die markgräfliche Landeshoheit über die Herrschaft Thurnau, wenigstens dem Anspruch nach, doch noch gewonnen worden. Um aber wenigstens die althergebrachte Hochgerichtsbarkeit vor weiteren Bedrängnissen zu sichern, nutzte sich Wolf Foertsch im Crailsheimer Vertrag von 1539 dazu entschließen, „die fraischliche Obrigkeit zu Thurnau" von den Markgrafen zu erblichen Lehen zu empfangen, die sie ihrerseits vom Könige empfangen. In genanntem Vertrage wurde der Bereiche des Thurnauer Halsgerichts nun nicht mehr auf die „Trüpf des Marktes" beschränkt, sondern „gnaden halber" erweitert bis zu den vier Kreuz- oder Martersäulen, „wie solche von altershero ... zu Thurnau gestanden unter dem Badersberg am Fuhrweg von Thurnau nach Neudorf, zwischen der Schor- und Wiesenmühle oberhalb Thurnau, zwischen Thurnau und dem Limmersdorfer Forst und oberhalb Thurnau gegen den Forst auf dem Thurnauer Gemeinde-land. Nach dem Erlöschen des Geschlechts der Foertsche muß sich gegen das Ende des 17. Jahrhunderts der Gerichtsbezirk der Herrschaft Thurnau wieder erheblich über die 1539 erweiterten Grenzen hinaus erstreckt haben; denn heute noch kann man entlang des Waldweges von Neuwirtshaus (2 km östlich Thurnau) nach Buch-

loch die halbmeterhohen Centsteine aus jener Zeit aufragen sehen. Sie tragen auf der inneren Seite das von Rünzbergische, von Diech'sche, auf der äußeren Seite das markgräfllich-brandenburgische Wappen, die Grenzzeichen der beiderseitigen Territorialgewalt.

Nach dem Vergleich zwischen Eberhard u. Diez den Fortschen zu Turnaw v. 6. 7. 1489 wegen der Güter zu Turnaw sollte Diez, auf den das Schloß Ellern gekommen war, seinem Vetter Eberhard geben seinen vierten Teil am Schloß Turnaw und was er sonst dort besaß. 60 Mannschaften, wovon 51 zinsten und fronten, 100 fl. jährlichen Nutzen von Feldern und Aekern mit dem Schaaftrieb, 38 fl. Nutz von den Wiesen, 64 fl. Zins von den armen Leuten zu Turnaw, 25 Pfd. 27 Pfennige für 111 Fastnachtshühner zu 7 Pfennigen, 23 Pfd. für 46 frontage und 34 fl. für Getreidezins, sodaß Eberhard seiner 240 $\frac{1}{2}$  fl. vergnügt sei. Dem Eberhard war außerdem noch zu übergeben Bewut, Hopfengärten, Weiher, Fischwasser, Hölzer, Schrot und Gestreich zu Turnaw für die Güter zu Ellern. Hieraus ist leicht zu entnehmen, welchen Gesamtwert einst das obere Schloß allein hatte, das einst unweit des heutigen Gewächshauses stand. Die 6 Schiedsrichter bei diesem Vergleich waren der markgräflliche Rat Christoffel v. Guitenberg zu Guitenberg, Arnolt v. Hirzberg zum Grünstein, der Landschreiber auf dem Gepirg Friedrich Brucker, Sebastian von Königfeldt zu Alladorf, Jörg Fortsch und Pankraz Ramming, Pfarrer zu Beesten.

Mitte des 16. Jahrhunderts blühte das Geschlecht der Foertsche noch in drei Linien: zu Ellern, Beesten-Battenfeld und Thurnau. 1530 hatte Wolf für sich und seinen minderjährigen, vor ihm verstorbenen Bruder Christoph „Thurnau, das Schloß, den ganzen Markt, dazu das hohe Haus, das vorher eigen und von ihm erkaufte worden war, zu Lehen empfangen und aufgetragen“. Nach Wolfs Heimgang 1551 fielen die Lehen der Thurnauer Linie auf dessen Vetter Adam zu Ellern und die beiden Beestner Brüder Jörg und Hans. Ihnen verlieh 1552 Markgraf Albrecht das Halsgericht zu Thurnau in- und außerhalb des Marktes und 1554 Bischof Weigand von Bamberg Schloß und Markt und hohes Haus zu Thurnau mit allem Zubehör. Als ein Jahr später mit Adam die Linie zu Ellern erlosch, wurden die Beestner Brüder die Letzten des Geschlechts, 1557 und 1558 von Bischof Georg von Bamberg und von Markgraf Georg Friedrich belehnt. Unvermählt traten beide am 22. September 1558 „Ihre Erbgerechtigkeit am Markt Thurnau samt dem Halsgericht“ für 2000 fl. frk. ab an die Schwieger-

loch die halbmeterhohen Centsteine aus jener Zeit aufragen sehen. Sie tragen auf der inneren Seite das von KünSbergische, von Giech'sche, auf der äußeren Seite das marlgräflich-brandenburgische Wappen, die Grenzzeichen der beiderseitigen Territorialgewalt. Nach dem Vergleich zwischen Eberhard u. Dietz den Fortsetzen zu Turnaw v. ß- 7. 1489 wegen der Gitter zu Turnaw sollte Dietz, auf den das Schloß Eltern gekommen war, seinem Vetter Eberhard geben seinen vierten Teil am Schloß Turnaw und was er sonst dort besaß. 60 Mannschaften, wovon 51 zinsten Und fronten, 100 fl. jährlichen Nutzen von Feldern und Aeckern mit dem Schaftrieb, 38 fl. Nutz von den Wiesen, 64 fl. Zins von den armen Leuten zu Turnaw, 25 Pfd. 27 Pfennige für 111 Fastuachthühner zu 7 Pfennigen, 23 Pfd. für 46 froutage und 34 fl. für Getreidezins. sodaß Eberhard seiner 240', fl. vergnügt sei. Dem Eberhard war außerdem noch zu übergeben Pewut, Hopfengärten, Weiher. Fischwasfer, Hölzer, Schrot und Gestreuch zu Turnaw für die Güter zu Ellern. Hieraus ist leicht zu entnehmen, welchen Gesamtwert einst das obere Schloß allein hatte, das einst unweit des heutigen Gewächshauses stand. Die 6 Schiedsrichter bei diesem Vergleich waren der markgräfliche Rat Christoffel v. Guttenberg zu Guttenberg, Arnolt v. Hirßberg zum Grünstein, der Landschreiber auf dem Gepirg Friedrich Prucker, Sebastian von Königsfeldt zu Alladorf, Jörg Fortsch und Pankratz Ramming, Pfarrer zu Peesten.

Mitte des 16. Jahrhunderts blühte das Geschlecht der Foertsche noch in drei Linien: zu Ellern, Peesten-Pattenfeld und Thurnau. 1530 hatte Wolf für sich und seinen minderjährigen, vor ihm verstorbenen Bruder Christoph „Thurnau, das Schloß, den ganzen Markt, dazu das hohe Haus, das vorher eigen und von ihm erkaufte worden war, zu Lehen empfangen und aufgetragen". Nach Wolfs Heimgang 1551 fielen die Lehen der Thurnauer Linie auf dessen Vetter Adam zu Ellern und die beiden Peestner Brüder Jörg und Hans. Ihnen verlieh 1652 Markgraf Albrecht das Halsgericht zu Thurnau in- und außerhalb des Marktes und 1554 Bischof Weigand von Bamberg Schloß und Markt und hohes Haus zu Thurnau mit allem Zubehör. Als ein Jahr später mit Adam die Linie zu Ellern erlosch, wurden die Peestner Brüder die Letzten des Geschlechts, 1557 und 1558 von Bischof Georg von Bamberg und von Markgraf Georg Friedrich belehnt. Unvermählt traten beide am 22. September 1558 „Ihre Erbgerechtigkeit am Markt Thurnau samt dem Halsgericht" für 2000 fl. srk. ab an die Schwieger-

söhne des verstorbenen Veters Wolf zu Thurnau, an Hans Friedrich von Rindsberg zum Wernstein, Hauptmann zu Cronach, und Hans Georg von Giech zu Buchau, Amtmann zu Niefen.

1561 war Hans Fortsch zu Pefsten gestorben; das Jahr darauf belehnte Bischof Veit dessen Bruder Georg zu Pefsten mit dem Bamberger Lehen.

**Wolf zu Thurnau** hatte keine männlichen Erben hinterlassen. Seine Eigengüter fielen auf seine 5 Töchter. Da Sibilla und Dorothea 1555 und 1557 unvermählt starben, wurden Erben die Schwestern Ursula, Dorothea und Barbara, vermählt mit Hans Friedrich von Rindsberg zum Wernstein, Siegmund Fuchs von Rügheim, der vor 1564 verschieden war, und Hans Georg von Giech zu Buchau. 1564, am Charfreitag, den 31. März, starb Ritter Jorg, „**der elst und legt des Geschlechts der Förtisch**“. Mit Schild und Helm begrub man ihn in der Patronatskirche zu Pefsten. Sein in Stein gehauenes hohes Denkmal zeigt ihn knieend im Gebet mit abgenommener Kappe, rechts die väterlichen Ahnenwappen Förtisch und von Rindsberg zu Schnabelwaid, links die mütterlichen von Schaumberg zu Lauterburg und von Steinau.

Wolf Foertisch und seine beiden Töchter Sibilla und Dorothea ruhen mit der Mutter in der Gruft der Herrschaftskirche zu Thurnau. Nun erwarben die Schwieger söhne von Rindsberg und von Giech den bambergischen Lehensbesitz gemeinsam. 1565 quittierte Bischof Veit von Bamberg über 3500 fl. frk. für den Kauf von Markt und Schloß und Haus Thurnau nebst Zubehör, vermannt vom letzten Förtisch. Der Lehenbrief datiert vom 22. Februar 1566. Und um 7000 fl. frk. erwarben die beiden Schwäger die vermannten brandenburgischen Lehen, darunter die Dörfer Menchau, Proß und Pefsten, letzteres mit dem Schloß, den Burggütern und dem Pfarrolehen. Noch heute kündet den Kauf die Inschrift eines Steines am hintern Schneckens des hohen Hauses mit den Wappen Förtisch, Rindsberg und Giech und der Jahreszahl 1565 mit den Worten:

„Thurnau bin ich genannt,  
viel ehrlichen Leuten wohl bekannt,  
Als man zählt tausendfünfhundert Jahr,  
Im fünf und sechzigsten zwar,  
Hans Friedrich von Rindsberg zum Wernstein  
Und seine Freunde insgemein



söhne des verstorbenen Veters Wolf zu Thurnau, an Hans Friedrich von Kindsberg zum Wernstein, Hauptmann zu Cronach, und Hans Georg von Giech zu Buchau, Amtmann zu Niesten.

1561 war Hans Fortsch zu Peesten gestorben; das Jahr darauf belehnte Bischof Veit dessen Bruder Georg zu Peesten mit dem Bamberger Lehen.

Wolf zu Thurnau hatte keine männlichen Erben hinterlassen. Seine Eigengüter fielen auf seine 5 Töchter. Da Sibilla und Dorothea 1555 und 1557 unvermählt starben, wurden Erben die Schwestern Ursula, Dorothea und Barbara, vermählt mit Hans Friedrich von Kindsberg zum Wernstein, Siegmund Fuchs von Rügheim, der vor 1564 verschieden war, und Hans Georg von Giech zu Buchau. 1564, am Charsreitag, den 31. März. starb Ritter Jörg. «der eltest und letzt des Geschlechts der Förtsch». Mit Schild und Helm begrub man ihn in der Patronatskirche zu Peesten. Sein in Stein gehauenes hohes Denkmal zeigt ihn knieend im Gebet mit abgenommener Kappe, rechts die väterlichen Ahnenwappen Förtsch und von Kindsberg zu Schnabelwaid, links die mütterlichen von Schaumberg zu Lauterburg und von Steinau.

Wolf Foertsch und seine beiden Töchter Sibilla und Dorothea ruhen mit der Mutter in der Gruft der Herrschaftskirche zu Thurnau. Nun erwarben die Schwiegersöhne von Kindsberg und von Giech den bambergischen Lehensbesitz gemeinsam. 1565 quittierte Bischof Veit von Bamberg über 3500 fl. frk. für den Kauf von Markt und Schloß und Haus Thurnau nebst Zubehör, vermannt vom letzten Förtsch. Der Lehenbrief datiert vom 22. Februar 1566. Und um 7000 fl. frk. erwarben die beiden Schwäger die vermannten brandenburgischen Lehen, darunter die Dörfer Menchau. Proß und Peesten, letzteres mit dem Schloß, den Burggütern und dem Pfarrlehen. Noch heute kündigt den Kauf die Inschrift eines Steines am Hintern Schneckens des hohen Hauses mit den Wappen Förtsch, Kindsberg und Giech und der Jahreszahl 1565 mit den Worten:

„Thurnau bin ich genannt,  
viel ehrlichen Leuten wohl bekannt,

Als man zählt tausendfünfhundert jahr,

Im fünf und sechzigsten zwar,

Hans Friedrich von Kindsberg zum Wernstein  
Und seine Freunde insgemein

zu Buchau Hans Georg von Giech,  
Um viel Geldes erkaufen mich,  
Dem Stift Bamberg heimgefallen  
Von dem Geschlecht der Foertschen allen."

Ein zweiter Stein mit der gleichen Inschrift, in dem oberen Markttor bis 1811 eingemauert, befindet sich seit dem Abbruch dieses Tores an der Zwingmauer gegen den Markt zu. Hans Friedrich von Kindsberg und Hans Georg von Giech verblieben im ungetheilten Besitz der Herrschaft Thurnau bis 1576.

Einen besonders genauen Ueberblick über den Umfang der dem Bistum Bamberg lehenbaren Teil der Herrschaft vermittelt der ausführliche Lehenbrief Bischof Neidhards von Bamberg an die von Kindsberg und von Giech vom 3. Oktober 1592. Aus ihm kann man sich einen nähernden Begriff machen, über welche Orte der Herrschaft sich die erste Lehenauftragung von 1292 erstreckt haben mag, die den Auftakt zu all den unliebamen Auseinandersetzungen mit den benachbarten Lehensherren gebildet hatte. Er enthält die nachfolgenden Stücke: „Das Schloß Thurnau mit Gepewen, Remnaten, Thurmen, Gemächern, Ringmauern und Gräben, auch das hohe Haus samt Hofrait, Stadel, Stallung mit allen seinen Rechten, Gerechtigkeiten, Gerichten, Dienstbarkeiten, Fronen, Weydwerk, Jaget und allen Herrlichkeiten, nichts ausgenommen. Das Nischholz, 2 Gärten, 6 Weiher, 3 Halbbäue (d. i. Höfe, deren Bauern den halben Ertrag abliefern mußten), ferner den Markt Thurnau mit 97 Zinshäusern, 8 zinsfreien Häusern, 3 Läden und 2 Seldenhäuslein mit zusammen 120 Haushaltungen, der Badestube, dem Brauhaus, der Schenkstatt, einer Anzahl Stadel, Hofraiten, Gärten, Wiesen, 2 Schafstücken, der Hammer und Bergmühle. Ferner gehörten dazu die Dörfer Limmersdorf mit 37, Fekkendorf mit 11, Berndorf mit 20, Untermengau mit 8 Lehen und Zinsleuten, zu Cleghof und Lesau je 1, zu Akendorf 4, Welschenkahl 4 Höfe und einige Selden, zu Neudorf 1 Selde und zu Kaltenhaus die Schenkstatt.

Im Kampfe der stärkeren Rivalen, Burggrafen, Markgrafen und Bischöfe, hat das Geschlecht der Foertsche seinen angestammten Herrschaftsbesitz nahezu dreieinhalb Jahrhunderte zäh behauptet, wenn auch dessen Hoheitsrechte zeitweise stark geschmälert waren und wenn auch fremde Lehensrechte sich schon frühzeitig darauf kreuzten.



zu Buchau HaNS Georg von Giech,  
Umb viel Geldes erkauffen mich,

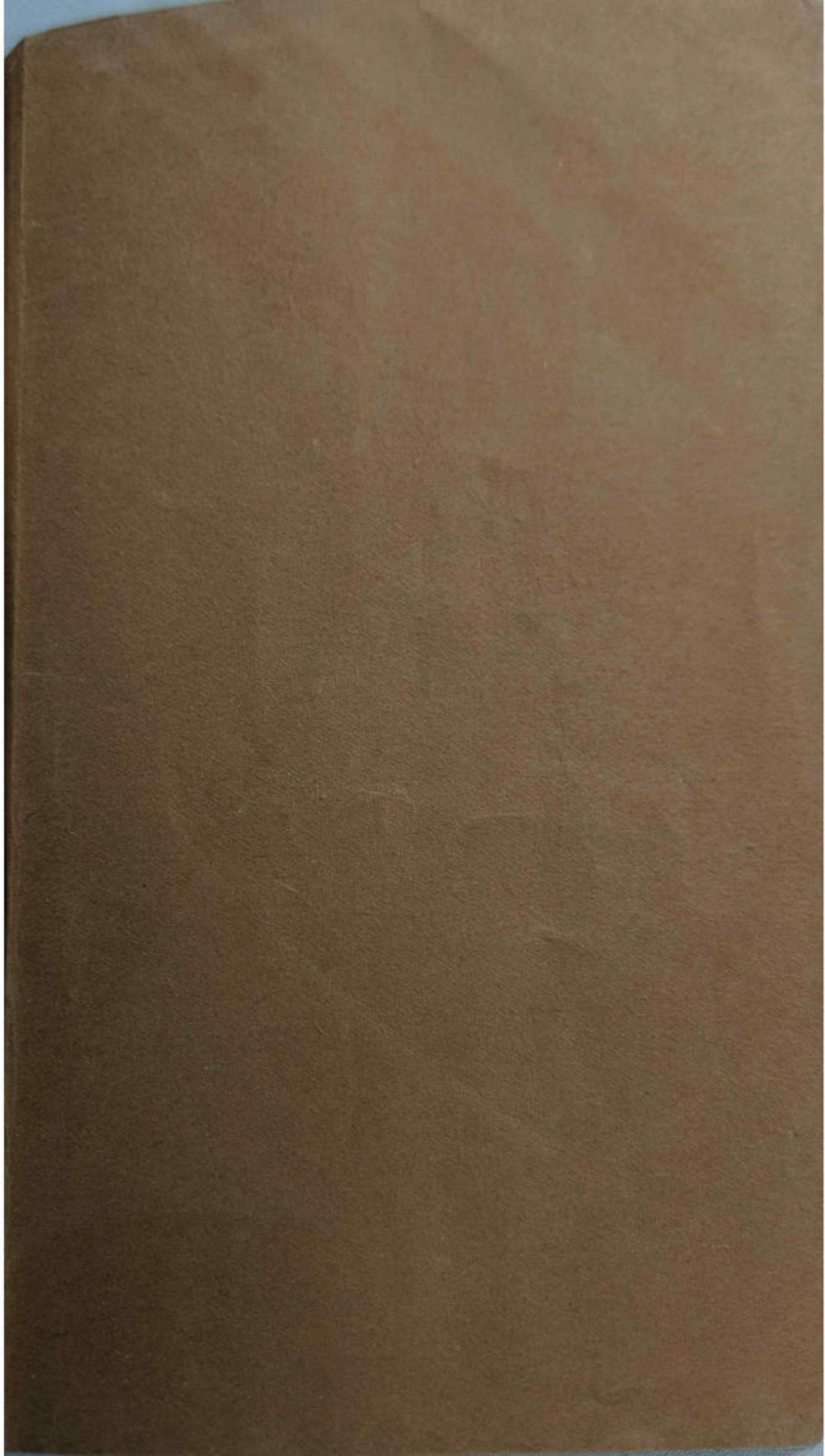
Dein Stift Bamberg Heimgefallen

Von dem Geschlecht der Foertschen allen."

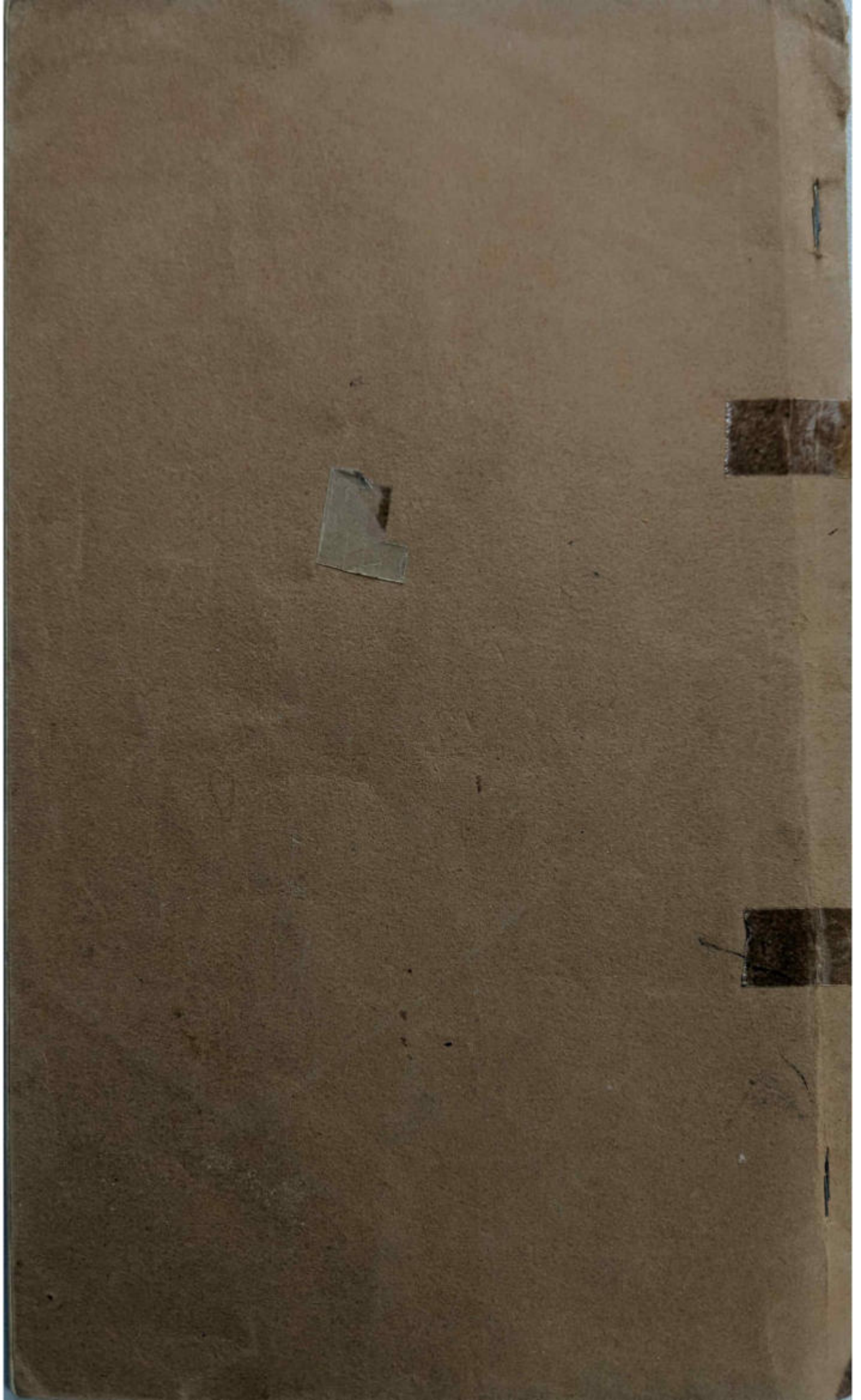
Ein zweiter Stein mit der gleichen Inschrift, in dem oberen Markttor bis 1811 eingemauert, befindet sich seit dem Abbruch dieses Tores an der Zwingmauer gegen den Markt zu. Hans Friedrich von Kindsberg und Hans Georg von Giech verblieben im ungeteilten Besitz der Herrschaft Thurnau bis 1576.

Einen besonders genauen Ueberblick über den Umfang der dem Bistum Bamberg lehenbaren Teil der Herrschaft vermittelt der ausführliche Lehelibrief Bischof Neidhards von Bamberg an die von Kindsberg und von Giech vorn 3. Oktober 1592. Aus ihm kann man sich einen nähernden Begriff machen, über welche Orte der Herrschaft sich die erste Lehenauftragung von 1292 erstreckt haben mag, die den Auftakt zu all den unliebsamen Auseinandersetzungen mit den benachbarten Lehensherren gebildet hatte. Er enthält die nachfolgenden Stücke: „Das Schloß Thurnau mit Gepewen, Kemnaten, Thürmen, Gemächern. Ringmauern und Gräben, auch das hohe Haus samt Hofrait, Stadel, Stallung mit allen seinen Rechten. Gerechtigkeiten, Gerichten. Dienstbarkeiten, Fronen, Weydwerk. Jaget und allen Herrlichkeiten, nichts ausgenommen. Das Aichholz, 2 Gärten, 6 Weiher, 3 Halbbäue (d. s. Höfe. deren Bauern den halben Ertrag abliefern mußten), ferner den Markt Thurnau mit 97 Zinshäusern, 8 zinsfreien Häusern, 3 Läden lind 2 Seldenhäuslein mit zusammen 120 Haushaltungen, der Badestube, dem Brauhaus, der Schenkstatt, einer Anzahl Städel, Hofraiten, Gärten. Wiesen, 2 Schafstücken, der Hammer und Bergmühle. Ferner gehörten dazu die Dörfer Limmersdorf mit 37, Felkendorf mit 11. Berndorf mit 20, Untermengau mit 8 Lehen und Zinsleuten, zu Cletzhof und Lesau je 1, zu Atzendorf 4. Welschenkahl 4 Höfe und einige Seiden, zu Reudorf 1 Selde und zu Kaltenhaus die Schenkstatt.

Im Kampfe der stärkeren Rivalen, Burggrafen, Markgrafen und Bischöfe, hat das Geschlecht der Foertsche seinen angestammten Herrschaftsbesitz nahezu dreieinhalb Jahrhunderte zäh behauptet, wenn auch dessen Hoheitsrechte zeitweise stark geschmälert waren und wenn auch fremde Lehensrechte sich schon frühzeitig darauf kreuzten.







18

JSSf

1

-7

!>!5^~'»»- \*■? \*■! ■C' ^ 5 ^

!j|t?!.V>!

spr - ■\*■>". @|e|f @Vx<-+■\* ■■> VJ  
^... .. ■■! S\* -